

„Reformbedarf im Vormundschaftsrecht?!“

Diplomarbeit

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Clara Dademasch
aus Großböhlen

Meißen, 04.06.2018

A. Einleitung	- 1 -
B. Rechtliche Grundlagen	- 2 -
I. Begriffliche Einordnung und Abgrenzung zu anderen staatlichen Fürsorgeinstitutionen	- 2 -
1. Begriff der Vormundschaft	- 2 -
2. Abgrenzung zu rechtlicher Betreuung und Pflegschaft	- 2 -
II. Voraussetzungen und Anlässe der Vormundschaft	- 3 -
1. Minderjährigkeit	- 3 -
2. Fehlen der elterlichen Sorge	- 4 -
3. Fehlende Vertretungsberechtigung der Eltern	- 5 -
4. Nicht zu ermittelnder Familienstand	- 6 -
III. Arten der Vormundschaftsführung	- 6 -
1. Ehrenamtliche und berufsmäßig geführte Einzelvormundschaft	- 6 -
2. Vereinsvormundschaft	- 7 -
3. Bestellte und gesetzliche Amtsvormundschaft	- 7 -
a) Bestellte Amtsvormundschaft	- 7 -
b) Gesetzliche Amtsvormundschaft	- 8 -
IV. Funktionen und Aufgaben des Vormunds	- 8 -
1. Rechtliche Stellung des Vormunds	- 8 -
2. Sorge für Person und Vermögen des Mündels	- 9 -
a) Personensorge	- 9 -
b) Vermögenssorge	- 9 -
3. Vertretung des Mündels	- 10 -
C. Historische Entwicklung der Vormundschaft in Deutschland	- 11 -
I. Anfänge des Vormundschaftsrechts bis zum Inkrafttreten des BGB	- 11 -
II. Entwicklung ab Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900	- 12 -
III. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011	- 12 -
1. Motivation und Ziel des Gesetzgebers	- 12 -
2. Erfolgte Gesetzesänderungen	- 13 -
a) Persönlicher Kontakt zwischen Mündel und Vormund	- 13 -

b)	Persönliche Verantwortung des Vormunds	- 14 -
c)	Zusammenarbeit mit dem Familiengericht	- 14 -
d)	Anhörung des Mündels	- 15 -
e)	Fallzahlbegrenzung	- 15 -
D.	Ausgewählte aktuelle Probleme	- 16 -
I.	Theoretische Untersuchungen	- 16 -
1.	Gegensatz von gesetzlichem Leitbild und Regelfall in der Praxis	- 16 -
2.	Dreiecksverhältnis zwischen Mündel, Pflegeperson und Vormund	- 18 -
3.	Missverhältnis zwischen Personen- und Vermögenssorgepflicht	- 19 -
II.	Befragung von Jugendämtern und Familiengerichten zur Praxis der Vormundschaft	- 23 -
1.	Methodik	- 23 -
2.	Rücklauf	- 23 -
3.	Auswertung	- 24 -
E.	Die weitere Reform des Vormundschaftsrechts	- 25 -
I.	Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts von 2014	- 25 -
1.	Hintergrund und Ziel	- 25 -
2.	Stärkung der Personensorge	- 25 -
3.	Stärkung der personellen Ressourcen	- 27 -
4.	Qualitätsverbesserungen in der Amtsvormundschaft	- 28 -
5.	Modernisierung und Entbürokratisierung der Vermögenssorge	- 28 -
6.	Vereinfachung des Gesetzesaufbaus	- 29 -
II.	Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts von 2016	- 30 -
1.	Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson	- 30 -
2.	Stärkung der Personensorge und Entbürokratisierung der Vermögenssorge	- 32 -
3.	System der Vormundschaftsarten – Auseinanderfallen von gesetzlichem Leitbild und Praxis	- 37 -
4.	Weitere Änderungen	- 43 -
F.	Fazit	- 43 -

G. Anhang	IV
I. Anlage 1: Begleitschreiben Jugendamt	IV
II. Anlage 2: Begleitschreiben Familiengericht	V
III. Anlage 3: Fragebogen Jugendamt	VI
IV. Anlage 4: Fragebogen Familiengericht	X
V. Anlage 5: Auswertung Fragebogen Jugendamt	XVI
VI. Anlage 6: Auswertung Fragebogen Familiengericht	XIX
H. Literaturverzeichnis	XXIII
I. Eidesstattliche Versicherung	XXVI

A. Einleitung

Das heute geltende Vormundschaftsrecht stammt zu weiten Teilen noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Rechts¹ und wurde seitdem nur wenig verändert.² Gesetzliches Leitbild ist nach wie vor die durch eine Einzelperson ehrenamtlich und persönlich geführte Vormundschaft. Doch während die gesetzlichen Regelungen weitgehend unberührt blieben, hat die Vormundschaftspraxis einen erheblichen Wandel erlebt. Bildeten bei Inkrafttreten des BGB noch Waisenkinder, außerehelich geborene Kinder und Findelkinder den größten Teil der betroffenen Mündel, so handelt es sich heute vielmals um Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise nach § 1666 BGB entzogen wurde, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Kinder, die in ihren Herkunftsfamilien erheblich traumatisierende Erfahrungen gemacht haben.³ Dass dementsprechend Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers besteht und die Vorschriften zur Vormundschaft an die veränderten Lebensverhältnisse der Mündel angepasst werden müssen, machten vor allem in der Vergangenheit bekannt gewordene Fälle von Vernachlässigung und Missbrauch unter Vormundschaft stehender Kinder deutlich.⁴ Beispielhaft sei hier nur der Fall des zweijährigen Kevin aus Bremen genannt.⁵ Dieser wurde, obwohl er unter Vormundschaft stand, am 10. Oktober 2006 tot im Kühlschrank seines drogenabhängigen Ziehvaters gefunden.⁶ Die vorliegende Arbeit befasst sich deshalb zunächst mit den rechtlichen Grundlagen, Funktionen und Aufgaben der Vormundschaft. Nach einem kurzen Abriss über die historische Entwicklung des Vormundschaftsrechts in Deutschland bis heute, unter näherer Betrachtung der zuletzt mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2011 erfolgten Veränderungen, sollen dann wesentliche aktuelle Probleme des Vormundschaftsrechts erläutert werden. Mit den gewonnenen Erkenntnissen sollen die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts vom

¹ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 1; *Veit*, in: Göttinger Juristische Schriften, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 1, 1.

² Vgl. *Salgo*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 140, 146; *Veit*, FamRZ 2016, 2045, 2045.

³ *Veit*, FamRZ 2016, 2045, 2046.

⁴ Vgl. *Meyer*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 122, 122; *Wiesner*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 41, 41 f.

⁵ *Meyer*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 122, 122.

⁶ *Veit*, FamRZ 2016, 2045, 2046.

Oktober 2014⁷ und der Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts vom August 2016⁸ kritisch bewertet werden. Es soll hier im Wesentlichen geklärt werden, inwiefern die weiter geplanten Veränderungen aktuell bestehende Probleme aufgreifen und in welcher Hinsicht gegebenenfalls weiterer Reformbedarf besteht.

B. Rechtliche Grundlagen

I. Begriffliche Einordnung und Abgrenzung zu anderen staatlichen Fürsorgeinstitutionen

1. Begriff der Vormundschaft

Der Begriff der Vormundschaft stammt vom lateinischen „mundiburdium“ und bedeutet so viel wie „Schutzgewalt“.⁹ Rechtshistorisch ging die heutige Vormundschaft aus der sogenannten „Munt“, der Schutzgewalt der Sippe über den „Muntling“, hervor.¹⁰ Die uns heute bekannte Vormundschaft bezeichnet seit dem Betreuungsgesetz (BtG)¹¹ vom 12.09.1990 die umfassende Sorge für einen Minderjährigen, sofern diese nicht von dessen Eltern wahrgenommen werden kann.¹² Sie umfasst gemäß §§ 1793 Abs. 1 Satz 1, 1800 Satz 2 BGB die Personen- und Vermögenssorge ebenso wie die rechtliche Vertretung, Erziehung und Pflege des betroffenen Minderjährigen.

2. Abgrenzung zu rechtlicher Betreuung und Pflegschaft

Die rechtliche Betreuung ist aus der früheren Vormundschaft für Volljährige hervorgegangen. Mit dem Betreuungsgesetz (BtG) vom 12.09.1990 wurde diese, zusammen mit der Entmündigung volljähriger Personen, abgeschafft und stattdessen das Fürsorgeinstitut der

⁷ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts – Stand 13. Oktober 2014, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt besucht am 27.05.2018.

⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts – Stand 18. August 2016, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt besucht am 30.05.2018.

⁹ *Schmidt*, Rn. 663.

¹⁰ *MüKo-BGB/Spickhoff*, Vor § 1773 Rn. 1; *Oberloskamp/Oberloskamp*, § 1 Rn. 12; *Spille*, S. 3.

¹¹ BGBl. I S. 2002.

¹² *MüKo-BGB/Spickhoff*, Vor § 1773 Rn. 2; *Schmidt*, Rn. 663; *Spille*, S. 1.

Betreuung (später geändert in rechtliche Betreuung) eingeführt.¹³ Gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt das Betreuungsgericht einem Volljährigen auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer, wenn er auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Die Betreuung unterscheidet sich demnach von der Vormundschaft durch den Kreis der Betroffenen dahingehend, dass eine Vormundschaft nur für Minderjährige, mithin gemäß § 2 BGB für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, und die rechtliche Betreuung nur für Volljährige, also Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, in Betracht kommt.¹⁴ Weiterhin vertritt der Betreuer den Betreuten gemäß § 1902 BGB lediglich innerhalb seines, nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz begrenzten¹⁵, Aufgabenbereiches. Nur selten umfasst dieser alle Angelegenheiten des Betroffenen. Der Vormund nimmt hingegen das umfassende Sorgerecht gegenüber dem Minderjährigen wahr.¹⁶

Die Pflegschaft ist aufgrund der vielen Verweisungen in das Recht der Vormundschaft dieser sehr ähnlich.¹⁷ Im Gegensatz zur Vormundschaft bezieht sich der Personenkreis der Betroffenen bei der Pflegschaft jedoch sowohl auf Minderjährige als auch auf Volljährige.¹⁸ Auch die Pflegschaft unterscheidet sich von der Vormundschaft dahingehend, dass der Pfleger den Betroffenen nur in einem begrenzten Kreis von Angelegenheiten vertritt.¹⁹ Der jeweilige Aufgabenkreis des Pflegers wird durch das Gericht bestimmt.²⁰

II. Voraussetzungen und Anlässe der Vormundschaft

1. Minderjährigkeit

Gemäß § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht, die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung berechtigt sind oder wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. Grundlegende Voraussetzung der Vormundschaft ist demnach die Minderjährigkeit des Betroffenen. Maßgeblich

¹³ MüKo-BGB/*Spickhoff*, Vor § 1773 Rn. 1, 13; MüKo-BGB/*Schwab*, Vor § 1896 Rn. 4.

¹⁴ MüKo-BGB/*Spickhoff*, Vor § 1773 Rn. 4; MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1773 Rn. 5, Palandt/*Götz*, § 1896 Rn. 3; Palandt/*Götz*, § 1773 Rn. 1.

¹⁵ MüKo-BGB/*Schwab*, Vor § 1896 Rn. 7.

¹⁶ MüKo-BGB/*Spickhoff*, Vor § 1773 Rn. 4; *Spille*, S. 1.

¹⁷ MüKo-BGB/*Spickhoff*, Vor § 1773 Rn. 3; *Schmidt*, Rn. 664.

¹⁸ MüKo-BGB/*Schwab*, Vor § 1909 Rn. 3; *Schmidt*, Rn. 664.

¹⁹ MüKo-BGB/*Spickhoff*, Vor § 1773 Rn. 3, MüKo-BGB/*Schwab*, Vor § 1909 Rn. 2, 5.

²⁰ MüKo-BGB/*Schwab*, Vor § 1909 Rn. 4.

hierfür ist § 2 BGB. Einen Vormund können daher also nur Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten.

2. Fehlen der elterlichen Sorge

Den ersten möglichen Fall der Notwendigkeit einer Vormundschaft regelt § 1773 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Danach erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht. Sowohl der Tod der Eltern als auch deren Todeserklärung gemäß § 1677 BGB oder der vollständige Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 Alt. 2 BGB können Anlass hierfür sein.²¹

Es ist dabei zu unterscheiden, ob den Eltern die elterliche Sorge bisher nach § 1626 a Abs. 1 BGB (arg. e contr.) gemeinsam zustand oder gemäß §§ 1626 a Abs. 3, 1671 BGB durch einen Elternteil allein ausgeübt wurde. Stand die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zu und verstirbt nur ein Elternteil, so übt der andere Teil gemäß § 1680 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge allein aus. Gleiches gilt gemäß § 1680 Abs. 1, Abs. 3 BGB bei vollständigem Sorgerechtsentzug und gemäß §§ 1681 Abs. 1, 1680 Abs. 1 BGB auch bei Todeserklärung hinsichtlich nur eines Elternteils. Ein Fall der Vormundschaft nach § 1773 Abs. 1 Alt. 1 BGB ist deshalb bei gemeinsamer elterlicher Sorge nur dann gegeben, wenn beide Elternteile versterben, für tot erklärt werden oder beiden Elternteilen die vollständige elterliche Sorge entzogen wird.²² Bei bisheriger Alleinsorge eines Elternteils ist zunächst zu prüfen, ob die elterliche Sorge gegebenenfalls dem übrigen Elternteil übertragen werden kann.²³ Eine solche Sorgerechtsübertragung kann nach §§ 1680 Abs. 2 und Abs. 3, 1681 Abs. 1 BGB immer dann erfolgen, wenn dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Findet eine solche Übertragung statt, steht der Minderjährige weiter unter elterlicher Sorge und eine Vormundschaft ist nicht notwendig.²⁴ Ein Minderjähriger erhält in diesen Fällen also nur einen Vormund, wenn eine Übertragung der Alleinsorge auf den übrigen Elternteil dem Wohl des Kindes entgegensteht.²⁵

²¹ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1773 Rn. 8.

²² MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1773 Rn. 7; Palandt/*Götz*, § 1773 Rn. 2; *Spille*, S. 6.

²³ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1773 Rn. 9; Palandt/*Götz*, § 1773 Rn. 2;
Oberloskamp/*Hoffmann*, § 6 Rn. 10, 17.

²⁴ Oberloskamp/*Hoffmann*, § 6 Rn. 10.

²⁵ Oberloskamp/*Hoffmann*, § 6 Rn. 13; *Spille*, S. 6.

3. Fehlende Vertretungsberechtigung der Eltern

Ein weiterer Fall der Vormundschaft ist gemäß § 1773 Abs. 1 Alt. 2 BGB gegeben, wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Eine solche Situation tritt beispielsweise immer dann ein, wenn die elterliche Sorge gemäß § 1751 Abs. 1 Hs. 1 BGB nach der Einwilligung der Eltern in die Adoption oder gemäß § 1673 BGB kraft Gesetzes ruht, weil die Eltern selbst geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und damit aus rechtlichen Gründen an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert sind.²⁶ Das Gleiche gilt, wenn gemäß § 1674 BGB die Verhinderung der Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge gerichtlich festgestellt wurde und infolgedessen die elterliche Sorge ruht und wenn den Eltern gemäß § 1666 Abs. 1 Nr. 6 Alt. 1 BGB die Vertretungsberechtigung entzogen worden ist.²⁷

Wie bei § 1773 Abs. 1 Alt. 1 BGB ist aber auch hier zu unterscheiden, ob die Eltern die elterliche Sorge zuvor gemäß § 1626 a Abs. 1 BGB (arg. e contr.) gemeinsam ausgeübt haben oder einem der beiden Elternteile gemäß §§ 1626 a Abs. 3, 1671 BGB die Alleinsorge zustand. Bei gemeinsamer Sorge der Eltern und fehlender Vertretungsberechtigung hinsichtlich nur eines Elternteils ist kein Fall der Vormundschaft gegeben, da gemäß § 1678 Abs. 1 Hs. 1 BGB der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt. Es besteht in Fällen der gemeinsamen elterlichen Sorge demnach nur dann die Notwendigkeit einer Vormundschaft, wenn beide Elternteile weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.²⁸ Bei vorheriger Alleinsorge eines Elternteils hat das Familiengericht gemäß § 1678 Abs. 1 Hs. 2 und Abs. 2 BGB zunächst zu prüfen, ob eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den übrigen Elternteil dem Kindeswohl widersprechen würde und keine Aussicht auf den baldigen Wegfall des Hinderungsgrundes besteht. Ist dies nicht der Fall, so übt infolge der gerichtlichen Übertragung der elterlichen Sorge der übrige Elternteil die Sorge allein aus. Eine Vormundschaft ist in diesem Fall nicht notwendig. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich bei der Adoption. Übt der gemäß § 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB einwilligende Elternteil die elterliche Sorge allein aus, weil ihm diese gemäß § 1671 BGB übertragen wurde oder sie dem nicht

²⁶ Palandt/Götz, § 1773 Rn. 3; *Spille*, S. 6.

²⁷ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1773 Rn. 6; *Spille*, S. 6.

²⁸ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1773 Rn. 7.

einwilligenden Teil gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB entzogen wurde, so steht dem nicht einwilligenden Teil auch infolge des Ruhens der elterlichen Sorge des zuvor alleinsorgeberechtigten Elternteils gemäß § 1751 Abs.1 Satz 1 BGB nicht die Alleinsorge zu. Es ist hier entsprechend § 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Fall der gesetzlichen Amtsvormundschaft gegeben.²⁹ Ansonsten ist eine Vormundschaft gemäß § 1773 Abs.1 Alt. 2 BGB anzuordnen, wenn die familiengerichtliche Prüfung ergibt, dass eine Übertragung der Alleinsorge nicht stattfinden kann, weil dies dem Kindeswohl widersprechen würde.³⁰

4. Nicht zu ermittelnder Familienstand

Gemäß § 1773 Abs. 2 BGB erhält ein Minderjähriger auch dann einen Vormund, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. Das ist der Fall, wenn weder die Mutter noch der Vater des Kindes bekannt oder ermittelbar sind.³¹ Anlass für die Anordnung einer Vormundschaft nach § 1773 Abs. 2 BGB geben hauptsächlich sogenannte Findelkinder nach § 24 Personenstandsgesetz (PStG), Babyklappenkinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.³² Zusätzliche Aufgabe des Vormunds in einem solchen Fall ist die Ermittlung der Identität der Kindseltern.³³

III. Arten der Vormundschaftsführung

1. Ehrenamtliche und berufsmäßig geführte Einzelvormundschaft

Die von einer Einzelperson unentgeltlich geführte Vormundschaft ist gemäß §§ 1775 Satz 2, 1836 Abs. 1 Satz 1 BGB der gesetzlich vorgesehene Regelfall der Vormundschaftsführung. Zum besseren Schutz des Kindeswohls und der Mündelinteressen hat sie gemäß §§ 1791 a Abs. 1 Satz 2, 1791 b Abs. 1 Satz 1 BGB Vorrang vor der Amts- und Vereinsvormundschaft.³⁴ In Ausnahmefällen kann das Gericht gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB und § 1 Abs. 1 VBVG bei der Bestellung des Vormunds feststellen, dass dieser die Vormundschaft berufsmäßig führt.

²⁹ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1751 Rn. 30.

³⁰ Palandt/*Götz*, § 1678 Rn. 7.

³¹ Oberloskamp/*Hoffmann*, § 6 Rn. 15.

³² MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1773 Rn. 15; Palandt/*Götz*, § 1773 Rn. 4; Oberloskamp/*Hoffmann*, § 6 Rn. 15, *Spille*, S. 6.

³³ Oberloskamp/*Hoffmann*, § 6 Rn. 15.

³⁴ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 a Rn. 2; Palandt/*Götz*, Einl v § 1773 Rn. 4.

2. Vereinsvormundschaft

Gemäß § 1791 a Abs. 1 Satz 1 BGB kann außerdem ein rechtsfähiger Verein zum Vormund bestellt werden, wenn ihm das Landesjugendamt die entsprechende Erlaubnis zur Führung von Vormundschaften erteilt hat.³⁵ Nach § 1791 a Abs. 1 Satz 2 BGB erfolgt die Bestellung des Vereins in der Regel jedoch nur, wenn nicht eine als ehrenamtlicher Vormund geeignete Person vorhanden ist. Ausnahmsweise kann ein Verein auch dennoch vorrangig bestellt werden, wenn er nach § 1776 BGB als Vormund berufen ist. Der Verein muss gemäß § 1791 a Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BGB in jedem Fall in seine Bestellung einwilligen. Nach § 1791 a Abs. 3 Satz 1 BGB bedient sich der Verein zur Führung der Vormundschaft einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter. Dennoch bleibt der Verein unabhängig davon selbst Vormund.³⁶ Eine Besonderheit der Vereinsvormundschaft ist, neben der Bestellung entsprechend § 1791 a Abs. 2 BGB allein durch familiengerichtlichen Beschluss, dass dem Verein im Rahmen der Vermögenssorge gemäß § 1857 a BGB die Befreiungen der §§ 1852 Abs. 2, 1853 bis 1854 BGB von Gesetzes wegen zustehen. Der Verein wird als Vormund entlassen, sobald ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund vorhanden ist, das Landesjugendamt seine Erlaubnis widerruft oder der Verein die Entlassung aus wichtigem Grund beantragt.³⁷

3. Bestellte und gesetzliche Amtsvormundschaft

a) Bestellte Amtsvormundschaft

Nach § 1791 b Abs. 1 Satz 1 BGB kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, wenn eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist. Entsprechend § 1791 b Abs. 2 BGB wird das Jugendamt allein durch Beschluss bestellt. Anders als beim Verein bedarf es zur Bestellung jedoch nicht der Einwilligung des Jugendamtes.³⁸ Es kann außerdem nicht nach § 1776 BGB von den Eltern als Vormund benannt oder ausgeschlossen werden.³⁹ Das Jugendamt überträgt gemäß § 55 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII die Führung der Vormundschaft auf einen einzelnen Beamten oder Angestellten. Dennoch bleibt das Jugendamt

³⁵ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 a Rn. 4; Palandt/*Götz*, § 1791 a Rn. 2; Oberloskamp/*Hoffmann*, § 2 Rn. 17.

³⁶ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 a Rn. 10; Palandt/*Götz*, § 1791 a Rn. 3; *Spille*, S. 9.

³⁷ Palandt/*Götz*, § 1791 a Rn. 4.

³⁸ Palandt/*Götz*, § 1791 b Rn.1; Oberloskamp/*Hoffmann*, § 2 Rn. 23.

³⁹ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 b Rn. 5; Oberloskamp/*Hoffmann*, § 2 Rn. 22.

selbst Vormund.⁴⁰ Gegenüber anderen Vormündern genießt es außerdem verschiedene Privilegien.⁴¹ So ist das Jugendamt beispielsweise gemäß § 1857 a BGB von bestimmten Genehmigungspflichten und der jährlichen Rechnungslegung befreit. Das Jugendamt wird als Vormund entlassen, wenn eine als Vormund geeignete Einzelperson bestellt werden kann.⁴²

b) Gesetzliche Amtsvormundschaft

Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, kann das Jugendamt zudem kraft Gesetzes, und damit ohne besondere Bestellung, Vormund werden. Dies betrifft nach § 1791 c BGB die Fälle nichtehelicher Kinder, die bei ihrer Geburt keinen sorgeberechtigten Elternteil haben⁴³, weil beispielsweise die alleinsorgeberechtigte Mutter bei der Geburt stirbt oder selbst noch minderjährig ist und die elterliche Sorge deshalb nicht ausüben kann.⁴⁴ Außerdem tritt eine gesetzliche Amtsvormundschaft dann ein, wenn die Vaterschaft durch Anfechtung nachträglich aberkannt wurde und die Mutter die elterliche Sorge nicht wahrnehmen kann⁴⁵ oder wenn einem Elternteil im Vorfeld unter Bestellung des Jugendamtes als Ergänzungspfleger die elterliche Sorge teilweise entzogen wurde und dieser Elternteil verstirbt oder ihm die gesamte Sorge entzogen wird.⁴⁶ Zudem wird das Jugendamt gemäß § 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme als Kind Vormund, wenn nicht der andere Elternteil die Sorge allein ausübt. Hinsichtlich der Führung der Vormundschaft entspricht die gesetzliche der bestellten Amtsvormundschaft.⁴⁷

IV. Funktionen und Aufgaben des Vormunds

1. Rechtliche Stellung des Vormunds

Die Aufgaben des Vormunds regelt im Wesentlichen § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB. Danach hat der Vormund das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten. Die rechtliche Stellung des Vormunds gegenüber dem Mündel entspricht damit

⁴⁰ *Spille*, S. 8.

⁴¹ Palandt/*Götz*, § 1791 b Rn. 3.

⁴² MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 b Rn. 8; Palandt/*Götz*, § 1791 b Rn. 4.

⁴³ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 c Rn. 4; Palandt/*Götz*, § 1791 c Rn. 1.

⁴⁴ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 c Rn. 6; Palandt/*Götz*, § 1791 c Rn. 2; Oberloskamp/*Hoffmann*, § 2 Rn. 26, *Spille*, S. 7.

⁴⁵ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 c Rn. 9; Palandt/*Götz*, § 1791 c Rn. 5.

⁴⁶ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 c Rn. 10; Palandt/*Götz*, § 1791 c Rn. 6.

⁴⁷ MüKo-BGB/*Spickhoff*, § 1791 c Rn. 13; Palandt/*Götz*, § 1791 c Rn. 7; Oberloskamp/*Hoffmann*, § 2 Rn. 27.

weitestgehend der Rechtsstellung der Eltern gegenüber dem Kind.⁴⁸ Auch diese haben gemäß § 1626 Abs. 1 BGB die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen, wobei die elterliche Sorge, ebenso wie die Sorge des Vormunds, Person und Vermögen des Kindes betrifft und gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB auch die Vertretung des Kindes umfasst. In der Ausübung seiner Aufgaben ist der Vormund grundsätzlich selbstständig⁴⁹ und in eigener Person tätig.⁵⁰ Gemäß § 1837 Abs. 2 BGB hat das Familiengericht jedoch die Aufsicht über seine Tätigkeit.

2. Sorge für Person und Vermögen des Mündels

a) Personensorge

Nach § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB gehört die Sorge für die Person des Mündels zu den Aufgaben des Vormunds. Der Umfang der vormundschaftsrechtlichen Personensorge bestimmt sich dabei nach § 1800 BGB. Hiernach umfasst, in Verbindung mit § 1631 Abs. 1 BGB, die durch den Vormund wahrzunehmende Personensorge insbesondere das Recht und die Pflicht, den Mündel zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Um die ihm obliegenden Aufgaben pflichtgemäß wahrnehmen zu können, hat der Vormund nach § 1793 Abs. 1 a BGB außerdem regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten. Es gebührt ihm im Rahmen der Personensorge zudem gemäß § 1840 Abs. 1 BGB mindestens einmal jährlich gegenüber dem Familiengericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu berichten.

b) Vermögenssorge

Der Vormund hat nach § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB auch für das Vermögen des Mündels Sorge zu tragen. Seine Aufgabe ist es dabei vor allem den Lebensunterhalt des Mündels zu sichern und das Mündelvermögen zu erhalten und bestenfalls auch zu vermehren.⁵¹ Im Rahmen der Vermögenssorge hat der Vormund gemäß § 1802 Abs. 1 Satz 1 BGB zu Beginn seines Amtes ein Verzeichnis über das Vermögen zu erstellen, das im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder welches der Mündel später erlangt.

⁴⁸ Oberloskamp/*Burschel*, § 8 Rn. 1.

⁴⁹ DIJuF, Erste Hinweise, S. 17.

⁵⁰ Palandt/*Götz*, Einf v § 1793 Rn. 2; Palandt/*Götz*, § 1793 Rn. 12.

⁵¹ Palandt/*Götz*, § 1793 Rn. 4; vgl. Oberloskamp/*Band*, § 9 Rn. 2.

Außerdem muss er entsprechend § 1840 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB einmal jährlich gegenüber dem Familiengericht Rechnung über seine Vermögensverwaltung legen.

3. Vertretung des Mündels

Nach § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB ist es insbesondere die Aufgabe des Vormunds den Mündel zu vertreten. Umfasst ist hiervon die gesetzliche Vertretung des Mündels sowohl in Angelegenheiten, die die Person, als auch in Angelegenheiten, die das Vermögen des Mündels betreffen.⁵² Es handelt sich hierbei um eine umfassende Vertretungsberechtigung, die derjenigen der Eltern für das Kind gemäß § 1629 BGB entspricht.⁵³ Der Vormund ist insoweit befugt, Rechtsgeschäfte für seinen Mündel abzuschließen, über die Wirksamkeit schwebend unwirksamer Rechtsgeschäfte zu entscheiden, Willenserklärungen entgegenzunehmen und Rechtsstreitigkeiten für den Mündel zu führen.⁵⁴ Soweit der Vormund innerhalb seiner Vertretungsmacht für den Mündel handelt, wirken seine Willenserklärungen entsprechend § 164 Abs. 1 BGB unmittelbar für und gegen den Mündel.⁵⁵

Eingeschränkt in der Vertretung des Mündels ist der Vormund jedoch sofern Rechtsgeschäfte, wie beispielsweise die Errichtung einer letztwilligen Verfügung, durch den Mündel höchstpersönlich vorzunehmen sind⁵⁶ und soweit der Mündel, wie im Fall der §§ 112, 113 BGB, selbst unbeschränkt geschäftsfähig ist.⁵⁷

Außerdem erstreckt sich die Vertretungsberechtigung des Vormunds für den Mündel gemäß § 1794 BGB nicht auf solche Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist und kann ihm entsprechend § 1796 BGB durch das Familiengericht entzogen werden. Sind für einen Mündel mehrere Vormünder bestellt und hat das Familiengericht die Führung der Vormundschaft entsprechend § 1797 Abs. 2 Satz 1 BGB auf diese nach bestimmten Wirkungskreisen verteilt, so erstreckt sich die Vertretungsberechtigung jedes einzelnen Vormunds nur auf den ihm übertragenen Kreis von Angelegenheiten.⁵⁸ Nach §§ 1795, 181 BGB ist der Vormund zudem von der Vertretung des Mündels bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit sich selbst, einer ihm nahestehenden Person oder einem

⁵² Palandt/Götz, § 1793 Rn. 5.

⁵³ Palandt/Götz, § 1793 Rn. 5.

⁵⁴ Palandt/Götz, a.a.O.

⁵⁵ Palandt/Götz, a.a.O.

⁵⁶ Palandt/Götz, § 1793 Rn. 6.

⁵⁷ Palandt/Götz, § 1793 Rn. 7.

⁵⁸ Palandt/Götz, a.a.O.

von ihm vertretenen Dritten ausgeschlossen. Es soll so verhindert werden, dass die Interessen des Mündels mit denen des Vormunds kollidieren und gegebenenfalls hinter diesen zurückstehen müssen.⁵⁹ Ausnahmen hiervon ergeben sich nach § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB und §§ 1795 Abs. 2, 181 BGB lediglich dann, wenn ein solches Rechtsgeschäft in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder für den Mündel lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

C. Historische Entwicklung der Vormundschaft in Deutschland

I. Anfänge des Vormundschaftsrechts bis zum Inkrafttreten des BGB

Die uns heute bekannte Form der Vormundschaft findet ihre Anfänge bereits in der germanischen Zeit. Die sogenannte Munt war ursprünglich die Gewalt der Verwandtschaft über vaterlose Minderjährige, Frauen und geistesranke Personen.⁶⁰ Sie stand der Sippe zur gesamten Hand zu, wurde jedoch durch eine einzelne Person ausgeübt.⁶¹

Nach Römischen Recht wurde die Vormundschaft in die sogenannte cura und tutela unterschieden.⁶² Während die cura den geschlechtsreifen Minderjährigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Geistesranken, Verschwendern und gebrechlichen Personen galt, betraf die tutela die nicht geschlechtsreifen Minderjährigen sowie Frauen, die weder der Gewalt ihres Ehemannes, noch der väterlichen Gewalt, der sogenannten patria potestas, unterstellt waren.⁶³ Der für eine Frau bestellte tutor wirkte dabei nur an einigen bedeutsamen Rechtsgeschäften zu deren Wirksamkeit mit.⁶⁴ Der tutor eines Minderjährigen hingegen fungierte, ähnlich wie der heutige Vormund, als dessen Vertreter.⁶⁵

Ab dem Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert hinein wurde die Vormundschaft mehr und mehr verstaatlicht.⁶⁶ Die Obervormundschaft, und damit die Aufsicht über die einzelnen, die Vormundschaft ausübenden Personen, stand nunmehr der Obrigkeit zu.⁶⁷ Es wurden hierfür spezielle Vormundschaftsbehörden bei den Städten eingerichtet.⁶⁸

⁵⁹ Vgl. Palandt/Götz, § 1795 Rn. 1; Palandt/Ellenberger, § 181 Rn. 2.

⁶⁰ MüKo-BGB/Spickhoff, Vor § 1773 Rn. 7; Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 12.

⁶¹ Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 12.

⁶² Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 2.

⁶³ Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 2, 4, 5-8.

⁶⁴ Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 4.

⁶⁵ Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 3, 9.

⁶⁶ MüKo-BGB/Spickhoff, Vor § 1773 Rn. 9.

⁶⁷ MüKo-BGB/Spickhoff, Vor § 1773 Rn. 9; Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 14.

⁶⁸ MüKo-BGB/Spickhoff, Vor § 1773 Rn. 8.

Erst mit der Preußischen Vormundschaftsordnung (PrVormO) von 1875 wurde die Selbstständigkeit der vormundschaftlichen Tätigkeit wieder gestärkt⁶⁹ und erstmals auch sogenannte Sammelvormundschaften bzw. Generalvormundschaften eingeführt.⁷⁰

II. Entwicklung ab Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900

Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) am 01.01.1900 erlebte das Vormundschaftsrecht keinen wesentlichen Wandel. Das im BGB geregelte Vormundschaftsrecht war stark an die vorhergehende Preußische Vormundschaftsordnung angelehnt.⁷¹ Es wurde hier jedoch die Pflegschaft als weitere Fürsorgeinstitution eingeführt.⁷²

Mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vom 09.07.1922 lösten die nunmehr neu eingeführten Amts- und Vereinsvormundschaften die bisherigen General- und Sammelvormundschaften ab.⁷³

Letzte wesentliche Änderungen des Vormundschaftsrechts erfolgten vorerst durch das Betreuungsgesetz (BtG) vom 12.09.1990. Die staatliche Fürsorge für Minderjährige und Volljährige wurde nunmehr in zwei Institutionen geteilt. Während für die fürsorgebedürftigen Minderjährigen weiterhin die Vormundschaft galt, führte der Gesetzgeber für die Volljährigen, die der staatlichen Fürsorge bedurften, die Betreuung ein und schaffte die Entmündigung volljähriger Personen ab.⁷⁴

III. Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011

1. Motivation und Ziel des Gesetzgebers

Das am 29.06.2011 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts⁷⁵ stellt zunächst nur den ersten Schritt der geplanten umfassenden Reform und Modernisierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts dar.⁷⁶ Die hier erfolgten Änderungen von vorerst nur einzelnen Vorschriften sollten erstmals die persönliche Beziehung zwischen Mündel und

⁶⁹ MüKo-BGB/Spickhoff, Vor § 1773 Rn. 10.

⁷⁰ Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 15.

⁷¹ MüKo-BGB/Spickhoff, Vor § 1773 Rn. 10; Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 17.

⁷² Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 17.

⁷³ MüKo-BGB/Spickhoff, Vor § 1773 Rn. 11; Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 25.

⁷⁴ MüKo-BGB/Spickhoff, Vor § 1773 Rn. 13; Oberloskamp/Oberloskamp, § 1 Rn. 37.

⁷⁵ BGBl. I, 1306 f.

⁷⁶ Wiesner, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 39, 45.

Vormund in den Vordergrund stellen⁷⁷ und die persönlich geführte Vormundschaft als gesetzliches Leitbild festschreiben.⁷⁸ Den Anstoß hierfür gaben zuvor bekannt gewordene Fälle von Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung unter Vormundschaft stehender Minderjähriger.⁷⁹ Um die Mündel besser vor möglichen Gefahren zu schützen, sollte der Vormund nunmehr auch die persönliche Verantwortung für die Lebensumstände, Pflege und Erziehung seines Mündels übernehmen.⁸⁰ Ziel der Gesetzesänderung war es deshalb vor allem den persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund und somit auch die Wahrnehmung der Personensorge durch den Vormund selbst zu stärken.⁸¹

2. Erfolgte Gesetzesänderungen

a) Persönlicher Kontakt zwischen Mündel und Vormund

Mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde § 1793 Abs. 1 a BGB eingefügt. Dieser schreibt nunmehr ausdrücklich vor, dass der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat. Im Regelfall soll er den Mündel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls können Häufigkeit und Ort der Mündelkontakte jedoch variiert werden.⁸² Dies kann beispielsweise je nach Alter des Mündels und dessen jeweiligen Lebensumständen notwendig sein. So kann es erforderlich sein, den Mündel außerhalb seines Umfelds zu treffen, wenn dieser in Anwesenheit seiner Pflegeperson nicht frei reden kann oder will.⁸³ Weiterhin können für einen jüngeren Mündel (ggf. im Kleinstkindesalter) häufigere Kontakte notwendig sein als für einen älteren Mündel, der bereits in der Lage ist Missstände und Probleme in eigener Initiative anzusprechen.⁸⁴ Alternative Kontakte per Telefon, E-Mail oder über dritte Personen reichen zur Erfüllung der Kontaktpflicht nicht aus.⁸⁵ Diese können jedoch ergänzend stattfinden.⁸⁶ Ziel der Konkretisierung der Kontaktpflicht ist die

⁷⁷ Veit, in Göttinger Juristische Schriften, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 1, 4.

⁷⁸ DIJuF, Erste Hinweise, S. 3.

⁷⁹ BT-Drucks. 17/3617, S. 1, 6; Meyer, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 121, 122.

⁸⁰ DIJuF, Erste Hinweise, S. 3.

⁸¹ BT-Drucks. 17/3617, 1, 6.

⁸² BT-Drucks. 17/3617, S. 7; Palandt/Götz, § 1793 Rn. 3.

⁸³ BT-Drucks. 17/3617, S. 7.

⁸⁴ BT-Drucks. 17/3617, S. 7; DIJuF, Erste Hinweise, 13 ff.

⁸⁵ Palandt/Götz, § 1793 Rn. 3; Gojowczyk, Rpfleger 2013, 1, 3.

⁸⁶ DIJuF, Erste Hinweise, S. 16; Gojowczyk, Rpfleger 2013, 1, 3.

Förderung der persönlichen Wahrnehmung der sorgerechtlichen Aufgaben durch den Vormund.⁸⁷ Der Vormund soll sich persönlich und in regelmäßigen Besuchsabständen ein genaues Bild von der Lebenssituation seines Mündels machen⁸⁸, um bestmöglich auf dessen Bedürfnisse und Interessen einzugehen.⁸⁹ Der persönliche Kontakt dient außerdem dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Mündel und Vormund⁹⁰ und der aktiven Beteiligung des Mündels an der Gestaltung seiner Lebenssituation.⁹¹ Weiterhin wurde mit Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts § 55 Abs. 3 SGB VIII angefügt. Dieser dient der Klarstellung, dass der Kontakt zum Mündel durch den Vormund in eigener Person und nicht etwa durch einen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes oder einen anderen Dritten wahrzunehmen ist.⁹²

b) Persönliche Verantwortung des Vormunds

Mit Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde § 1800 BGB um Satz 2 ergänzt, der nunmehr neben den Verweisen hinsichtlich der Personensorge auf das Recht der elterlichen Sorge in Satz 1 ausdrücklich die Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung als persönliche Pflicht des Vormunds regelt, die dieser in eigener Person auszuüben hat.⁹³ Es ihm nicht gestattet diese Aufgabe ausschließlich auf Dritte, wie die Pflegeeltern oder den Sozialen Dienst des Jugendamtes, zu übertragen.⁹⁴ Durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird auch § 55 SGB VIII mit Absatz 3 um die Klarstellung ergänzt, dass der Vormund diese Pflichten höchstpersönlich wahrzunehmen hat.⁹⁵

c) Zusammenarbeit mit dem Familiengericht

Aufgrund Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts regelt § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB nun ausdrücklich, dass die schon vorher gegebene Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Tätigkeit

⁸⁷ DIJuF, Erste Hinweise, S. 12.

⁸⁸ BT-Drucks. 17/3617, S. 7.

⁸⁹ Vgl. DIJuF, Erste Hinweise, S. 12.

⁹⁰ Vgl. BT-Drucks. 17/3617, S. 7; DIJuF, Erste Hinweise, S. 12; Meyer, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 121, 123 f.

⁹¹ DIJuF, Erste Hinweise, S. 12; Spille, S. 17.

⁹² BT-Drucks. 17/3617, S. 8.

⁹³ BT-Drucks. 17/3617, S. 7.

⁹⁴ BT-Drucks. 17/3617, S. 7 f.; Palandt/Götz, BGB, § 1800 Rn. 3.

⁹⁵ BT-Drucks. 17/3617, 8.

des Vormunds auch die Aufsicht über die Einhaltung der nach § 1793 Abs. 1 a BGB erforderlichen persönlichen Kontakte umfasst. Hält der Vormund nicht pflichtgemäß regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Mündel, so hat das Familiengericht über geeignete Maßnahmen, wie Ge- und Verbote oder, bei wiederholten Verstößen, der Entlassung des Vormunds, einzuschreiten.⁹⁶

Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts fügt dementsprechend dem § 1840 Abs. 1 BGB einen Satz 2 an. Dieser konkretisiert die bereits gemäß Satz 1 bestehende jährliche Berichtspflicht des Vormunds dahingehend, dass der Bericht auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten hat. Hierbei hat der Vormund vor allem Angaben zu Anzahl, Ort, Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer und gegebenenfalls auch Anlass, Ziel, Inhalt und Ergebnis der stattgefundenen Kontakte zu machen.⁹⁷ Es ist außerdem der im Einzelfall gewählte Besuchsabstand entsprechend zu begründen.⁹⁸

d) Anhörung des Mündels

Durch Artikel 2 Nr. 1 a des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird § 55 Abs. 2 SGB VIII dahingehend ergänzt, dass das Jugendamt den Mündel vor der Übertragung der Aufgaben der Amtsvormundschaft an einen einzelnen Mitarbeiter zur Auswahl des jeweiligen Beamten oder Mitarbeiters mündlich anhören soll, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Mündels möglich ist. Dadurch soll dem Mündel die aktive Teilnahme am Auswahlverfahren ermöglicht⁹⁹ und die für ihn jeweils bestgeeignete Person zur Führung der Amtsvormundschaft ausgewählt werden können.¹⁰⁰ Weiterhin können dem Mündel in einer solchen Anhörung Funktionen und Aufgaben des Vormunds erläutert werden und der Mündel kann äußern, welche Eigenschaften des Vormunds ihm besonders wichtig sind.¹⁰¹

e) Fallzahlbegrenzung

Artikel 2 Nr. 1 a des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts fügt § 55 Abs. 2 SGB VIII Satz 4 an. Danach soll ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter des Jugendamtes, der nur mit der

⁹⁶ BT-Drucks. 17/3617, S. 8; DIJuF, Erste Hinweise, S. 17 f.

⁹⁷ Palandt/Götz, § 1840 Rn. 1; DIJuF, Erste Hinweise, S. 19.

⁹⁸ DIJuF, Erste Hinweise, S. 19.

⁹⁹ DIJuF, Erste Hinweise, S. 8.

¹⁰⁰ DIJuF, Erste Hinweise, S. 8; vgl. BT-Drucks. 17/3617, S. 8.

¹⁰¹ DIJuF, Erste Hinweise, S. 9.

Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen. Die maximale Fallzahlobergrenze von 50 Vormundschaften entspricht dabei den, auf eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter gestützten, Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“.¹⁰² Zuvor hatte ein einzelner vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter oft bis zu 120 Vormundschaften oder Pflegschaften zugleich zu führen.¹⁰³ Die Führung der Vormundschaft beschränkte sich deshalb zumeist auf die Verwaltung des Vermögens. Die pflichtgemäße Wahrnehmung der dem Vormund gemäß § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB ebenso obliegenden Personensorge war dem Vormund wegen der mangelnden Zeit für den einzelnen Mündel meist nicht möglich.¹⁰⁴ Mit der nunmehr eingeführten Fallzahlobergrenze sollte es dem Vormund möglich werden, mehr Zeit für jeden einzelnen Mündel aufzuwenden und sich neben der Verwaltung des Vermögens und rechtlichen Vertretung des Mündels auch der Personensorge hinreichend zu widmen. Die pro Beamten bzw. Angestellten vorgesehenen 50 Fälle markieren jedoch lediglich eine Obergrenze. Zur Abänderung der Fallzahl nach unten ist entsprechender Ermessensspielraum gegeben¹⁰⁵, vor allem dann, wenn ein Mitarbeiter neben der Führung von Vormundschaften auch mit anderen Aufgaben betraut ist.¹⁰⁶

D. Ausgewählte aktuelle Probleme

I. Theoretische Untersuchungen

1. Gegensatz von gesetzlichem Leitbild und Regelfall in der Praxis

Ein Problem im Vormundschaftsrecht ergibt sich aktuell dahingehend, dass die auf das gesetzliche Leitbild der persönlich und ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaft ausgelegten Vorschriften der heutigen Praxissituation nicht mehr gerecht werden.¹⁰⁷

In den Anfängen des Vormundschaftsrechts wurde die Vormundschaft in der Regel von einem nächsten Verwandten übernommen, der den Mündel in seinen

¹⁰² BT-Drucks. 17/3617, S. 8.

¹⁰³ *Spille*, S. 24; *Meyer*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 121, 122.

¹⁰⁴ *Spille*, S. 24.

¹⁰⁵ DIJuF, Erste Hinweise, S. 5.

¹⁰⁶ BT-Drucks. 17/3617, S. 8; DIJuF, Erste Hinweise, S. 5.

¹⁰⁷ Vgl. *Veit*, FamRZ 2016, 2045, 2049.

Haushalt aufnahm.¹⁰⁸ Dementsprechend spricht das BGB dem Vormund auch heute noch eine elternähnliche Stellung gegenüber dem Mündel zu.¹⁰⁹ Tatsächlich wird die Vormundschaft heute jedoch nur noch selten von einer ehrenamtlich tätigen Einzelperson oder gar einem nächsten Verwandten übernommen, während die Zahl der vom Jugendamt geführten Amtsvormundschaften immer mehr zunimmt.¹¹⁰ Standen im Jahr 2000 beispielsweise noch insgesamt 43.131 Kinder und Jugendliche unter gesetzlicher oder bestellter Amtsvormundschaft, hatte sich die Zahl der gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaften im Jahr 2016 bereits auf 75.426 Fälle erhöht.¹¹¹ Der Mündel wird auch deshalb in der Regel nicht mehr in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, sondern ist beispielsweise in einer Pflegefamilie oder einem Heim fremduntergebracht.¹¹² Es ist den Vormündern schon allein aus dieser Situation heraus nicht möglich, die Personensorge umfassend in eigener Person auszuüben. Vielmehr obliegt es ihnen in diesen Fällen in Ausübung ihrer vollumfänglichen Sorgeverantwortung, eine für die Übernahme dieser Aufgabe geeignete Person auszuwählen¹¹³ und die tatsächliche Pflege und Erziehung zu überwachen sowie den Mündel bei Rechtsgeschäften zu vertreten. Hinzu kommt, dass der Amtsvormund dem Mündel nicht wie ein ehrenamtlicher Einzelvormund, der im Regelfall nur einen Mündel betreut, rund um die Uhr zur Verfügung steht und sich seiner Bedürfnisse jederzeit annehmen kann.¹¹⁴ Ein Amtsvormund betreut gemäß § 55 SGB VIII bis zu 50 Mündel. Die Unterstützung des Mündels und die Zeit, die der Vormund für den einzelnen Mündel aufwenden kann, sind deshalb maßgeblich abhängig von den Arbeitszeiten des Vormunds und der Anzahl und Dringlichkeit der weiteren durch diesen Amtsvormund betreuten Fälle.¹¹⁵

Eine weitere Reform des Vormundschaftsrechts sollte deshalb zwingend auf die Veränderungen im System der Vormundschaftsarten und die weiter zunehmende Bedeutung der Amtsvormundschaft in der Praxis eingehen. In diesem Zusammenhang sollte zum einen die ehrenamtliche Einzelvormundschaft als

¹⁰⁸ MüKo-BGB/*Spickhoff*, Vor § 1773 Rn. 7; *Oberloskamp/Oberloskamp*, § 1 Rn. 3, 12.

¹⁰⁹ *Oberloskamp/Burschel*, § 8 Rn. 1.

¹¹⁰ *Meyer*, in: *Göttinger Juristische Schriften*, Alles zum Wohle des Kindes?, 121, 127.

¹¹¹ Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis 2016, ZR 1.1, ZR 1.2, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Kinder/Jugendhilfe/PflegeVormundBeistandschaftPflegeerlaubnis5225202167004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt besucht am 27.05.2018.

¹¹² *Veit*, FamRZ 2016, 2045, 2048.

¹¹³ *Veit*, a.a.O.

¹¹⁴ Vgl. *Spille*, S. 15.

¹¹⁵ Vgl. *Veit*, FamRZ 2016, 2045, 2050; *Spille*, S. 15 f.

gesetzliches Leitbild mittels Werbung, Schulung und Beratung ehrenamtlicher Einzelvormünder durch die qualifizierten Mitarbeiter der Jugendämter und Vereine weiter gestärkt werden.¹¹⁶ Zum anderen sollte mit einer Anpassung der gesetzlichen Vorschriften an die verschiedenen Vormundschaftsarten sichergestellt werden, dass für jeden Mündel der jeweils bestgeeignete Vormund bestellt werden kann.¹¹⁷ So können für den heute weit gefächerten Kreis der betroffenen Mündel die sozialpädagogischen Kompetenzen eines Berufs-, Vereins- oder Amtsvormunds durchaus bedeutsamer sein als das persönliche Engagement des Einzelvormunds.¹¹⁸ Es gilt deshalb auch im Bereich der Amtsvormundschaften Qualitätsverbesserungen vorzunehmen.¹¹⁹

2. Dreiecksverhältnis zwischen Mündel, Pflegeperson und Vormund

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass der jeweils Sorgeberechtigte auch die Erziehung und Pflege des Minderjährigen in eigener Person übernimmt und diese Aufgaben nur in sehr geringem Maße auf Dritte überträgt.¹²⁰ Das dieser Vorstellung entsprechende gesetzliche Leitbild des ehrenamtlichen Einzelvormunds, der den Mündel in seinen Haushalt aufnimmt und die Personen- und Vermögenssorge in jeglicher Hinsicht persönlich übernimmt, stimmt jedoch nicht mit der heutigen vormundschaftsrechtlichen Praxis überein, in der ein Großteil der Mündel in Pflegefamilien oder Heimen fremduntergebracht ist.

Während der Vormund dabei selbst nur den rechtlichen und organisatorischen Rahmen bildet, liegen die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in diesen Fällen zum größten Teil in den Händen anderer.¹²¹

Problematisch wird die sich hieraus ergebende Dreiecksbeziehung zwischen Mündel, Vormund und Pflegeperson in der Praxis häufig deshalb, weil die Pflegepersonen zwar die Erziehung und Pflege des Mündels im Alltag übernehmen, ihnen aber tatsächlich von Gesetzes wegen keinerlei

¹¹⁶ Vgl. *Rüting*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 130, 135.

¹¹⁷ Vgl. *Salgo*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 139, 152.

¹¹⁸ Vgl. *Veit*, in: Göttinger Juristische Schriften, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 1, 2.

¹¹⁹ Vgl. *Meyer*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 121, 127.

¹²⁰ Vgl. Palandt/*Götz*, § 1793 Rn.12.

¹²¹ *Veit*, FamRZ 2016, 2045, 2050.

Sorgebefugnisse zustehen, sodass alle den Mündel betreffenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vormund geregelt werden müssen.¹²² Solche Absprachen gestalten sich jedoch oft schon aufgrund dessen schwierig, dass die Arbeitszeiten von Pflegepersonen und Vormund nicht kompatibel sind oder die Pflegepersonen den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Vormund vollständig ablehnen.¹²³ In diesem Zusammenhang kommen auch häufig Unsicherheiten im Umgang mit Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pflegeperson auf. Es ist deshalb notwendig, das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson, insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen Sorgebefugnisse, gesetzlich zu regeln.

Es könnte in diesem Rahmen zum einen sinnvoll sein, zwischen dem Erziehungsvormund, der den Mündel bei sich aufnimmt und alle von der Sorge für den Mündel umfassten Aufgaben höchstpersönlich wahrnimmt, und dem Organisationsvormund, der den Mündel fremd unterbringt und im Wesentlichen für einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen sorgt, zu unterscheiden.¹²⁴ Während dem Erziehungsvormund weiterhin die alleinige Sorgeverantwortung zusteht, könnte sich die Gesamtverantwortung bei der Organisationsvormundschaft auf Vormund und Pflegeperson aufspalten.

Eine andere Lösung wäre eine Regelung entsprechend der Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben der Eltern nach § 1687 BGB¹²⁵ oder der Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson im Verhältnis zum Inhaber der elterlichen Sorge nach § 1688 BGB. Die Gesamtverantwortung könnte demnach beim Vormund verbleiben, während die Pflegeperson zumindest im Hinblick auf Alltagsangelegenheiten entscheidungsbefugt wäre.¹²⁶

3. Missverhältnis zwischen Personen- und Vermögenssorgepflicht

Gemäß § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB hat das Familiengericht über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Zu beaufsichtigen ist dabei die Tätigkeit des Vormunds in allen ihm anvertrauten Bereichen der Personen- und

¹²² Vgl. *Salgo*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 139, 148.

¹²³ Vgl. *Schwab*, in: Göttinger Juristische Schriften, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 29, 34 f.

¹²⁴ *Schwab*, in: Göttinger Juristische Schriften, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 29, 33; *Veit*, FamRZ 2016, 2045, 2051.

¹²⁵ *Veit*, FamRZ 2016, 2045, 2053.

¹²⁶ *Veit*, a.a.O.

Vermögenssorge¹²⁷ und nach § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB auch die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel.

Um dem Gericht die Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht zu erleichtern, obliegt es dem Vormund gemäß § 1839 BGB auf familiengerichtliches Verlangen hin jederzeit Auskunft über die Führung der Vormundschaft und die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen. Außerdem hat er nach § 1840 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB die Pflicht einmal jährlich gegenüber dem Familiengericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels und die stattgefundenen persönlichen Mündelkontakte zu berichten und Rechnung über die Verwaltung des Mündelvermögens zu legen.

Im Rahmen dieser gesetzlich vorgesehenen Berichts- und Aufsichtspflicht ergeben sich in der Praxis jedoch Probleme in verschiedener Hinsicht.

Zum einen ist die Vermögenssorgepflicht des Vormunds und die Pflicht zur entsprechenden Rechnungslegung gesetzlich viel umfangreicher und detaillierter geregelt als die Personensorge und Berichtspflicht.¹²⁸

So wird die Vermögenssorge zunächst dahingehend konkretisiert, dass der Vormund das Mündelvermögen entsprechend §§ 1806, 1807 BGB mündelsicher und möglichst verzinslich anzulegen hat, sofern es nicht für anstehende Ausgaben bereitzuhalten ist, das Familiengericht dem Vormund nach § 1811 BGB eine andere Art der Anlegung genehmigt hat oder ihn nach § 1817 BGB von seinen Verpflichtungen befreit hat. § 1805 Satz 1 BGB stellt klar, dass der Vormund das Vermögen des Mündels nicht für sich selbst verwenden darf. Nach § 1803 Abs. 1 BGB sind Vermögenswerte, die der Mündel von Todes wegen oder unentgeltlich unter Lebenden zugewandt bekommt vom Vormund nach den Anweisungen des jeweils Zuwendenden zu verwalten. Außerdem ist es dem Vormund gemäß § 1804 BGB, abgesehen von sogenannten Anstandsschenkungen und Zuwendungen, die einer sittlichen Pflicht entsprechen, untersagt Schenkungen aus dem Mündelvermögen vorzunehmen.

Dem gegenüber finden sich nur wenige Regelungen zum Personensorgerecht des Vormunds. §§ 1793 Abs. 1 Satz 2, 1626 Abs. 2 BGB konkretisieren die Personensorgepflicht lediglich dahingehend, dass der Vormund die wachsenden Fähigkeiten und das zunehmende Bedürfnis des Mündels zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen hat und mit dem Mündel,

¹²⁷ Palandt/Götz, § 1837 Rn. 6.

¹²⁸ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 1; Meyer, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 122, 127.

soweit dies nach dessen jeweiligem Entwicklungsstand angemessen erscheint, Fragen der Personensorge besprechen soll. Der Mündel ist gemäß §§ 1800 Satz 1, 1631 Abs. 2 BGB außerdem gewaltfrei zu erziehen. Der Vormund hat körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen zu unterlassen. Zusätzlich regelt § 1801 BGB, dass dem Vormund gegebenenfalls die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels durch das Familiengericht entzogen werden kann. Welche Tätigkeiten und Pflichten die Personensorgepflicht des Vormunds in der Praxis aber genau umfasst, ist nicht geregelt.

Dementsprechend gestalten sich auch die Regelungen über die Aufsichtspflicht des Familiengerichts. Während § 1840 Abs. 1 BGB den Inhalt des jährlichen Berichts lediglich dahingehend konkretisiert, dass dieser eine qualifizierte Mitteilung über die persönlichen Verhältnisse des Mündels und Anzahl, Ort, Zeit, Dauer und gegebenenfalls Inhalt und Ergebnisse der Mündelkontakte enthalten soll¹²⁹, regelt § 1841 BGB ausführlich wie die nach § 1840 Abs. 2 BGB geforderte Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung auszusehen hat.

Diese soll gemäß § 1841 Abs. 1 BGB nämlich eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und soweit Belege erteilt zu werden pflegen, entsprechend mit Belegen versehen sein. Dabei muss die erste Rechnung an das zu Beginn der Vormundschaft nach § 1802 BGB zu erstellende Vermögensverzeichnis, die folgenden Rechnungen jeweils fortlaufend aneinander anknüpfen.¹³⁰ Die Rechnung soll dabei die Entwicklung des Mündelvermögens darstellen und dem Familiengericht einen Überblick darüber verschaffen wofür die Einnahmen des Mündels verwendet werden.¹³¹ Im Gegensatz zur Berichtspflicht, bei der es keinerlei Regelungen darüber gibt, woraufhin der Bericht des Vormunds durch das Familiengericht zu kontrollieren ist, regelt § 1843 Abs. 1 BGB, dass die vom Vormund vorgelegte Rechnung auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit hin zu prüfen ist und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungen und Korrekturen herbeizuführen sind. Das Gericht legt hierbei vor allem Augenmerk darauf, dass die dargestellten Einnahmen und Ausgaben mit den eingereichten Belegen übereinstimmen und die Ausgaben angemessen erscheinen.¹³² Zudem prüft es die Notwendigkeit familiengerichtlicher Genehmigungen nach

¹²⁹ Palandt/Götz, § 1840 Rn. 1; Gojowczyk, Rpfleger 2013, 1, 4.

¹³⁰ Palandt/Götz, § 1841 Rn. 1.

¹³¹ Palandt/Götz, a.a.O.

¹³² Palandt/Götz, § 1843 Rn. 1.

§§ 1812 ff. BGB zu den vom Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäften und die entsprechende Genehmigungsfähigkeit.¹³³

Insgesamt wird also deutlich, dass die Vermögenssorge des Vormunds gesetzlich weitaus mehr Beachtung findet als die Personensorge, weshalb auch bei der Beaufsichtigung des Vormunds durch das Familiengericht die Sorge für die Person des Mündels häufig zu kurz kommt. Hinzu kommt, dass die Vorschriften zur Verwaltung und Anlegung des Mündelvermögens größtenteils veraltet und nicht an den modernen Zahlungsverkehr angepasst sind, wie beispielsweise die Anlegung des Mündelvermögens gemäß § 1807 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BGB in verbrieften Forderungen, und die Bedeutung der Vermögenssorge mehr und mehr abnimmt¹³⁴, da in der heutigen Praxis kaum vermögende Mündel vorhanden sind und es meist nur Aufgabe des Vormunds ist, den Lebensunterhalt des Mündels zu erhalten. Die Personensorgepflicht des Vormunds wird hingegen angesichts des betroffenen Mündelkreises immer bedeutsamer.¹³⁵ Gerade im Hinblick auf diejenigen Mündel, welche in ihrer Herkunftsfamilie mit Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch oder anderen traumatisierenden Erfahrungen konfrontiert wurden, ist die zuverlässige Wahrnehmung der Personensorge durch den Vormund unabdingbar, um diese in ein geregeltes und stabiles Lebensumfeld zurückzubringen.

Demzufolge erscheint es angemessen, die Vorschriften über die Vermögenssorge zu vereinfachen und entbürokratisieren und die Personensorgepflicht des Vormunds mit ihren Aufgaben umfangreicher, detaillierter und vor allem für alle am Verfahren beteiligten Personen transparenter zu regeln.

Zum anderen findet sich in der Praxis das Problem, dass die Rechtspfleger, welche nach §§ 3 Nr. 2 a, 14 RPfIG in Verbindung mit § 151 Nr. 4 FamFG für die Prüfung des jährlichen Berichts und der Rechnungslegung zuständig sind, in sozialpädagogischer Hinsicht nicht ausgebildet sind.¹³⁶ Die Aufsicht über die Tätigkeit des Vormunds beschränkt sich auch deshalb häufig ausschließlich auf die Vermögensverwaltung.¹³⁷ Bedeutsame Entwicklungen und Entscheidungen im Bereich der Personensorge werden dementsprechend wegen mangelnder

¹³³ Palandt/Götz, § 1843 Rn. 1.

¹³⁴ Vgl. BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 1

¹³⁵ Meyer, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 121, 127.

¹³⁶ Salgo, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 139, 150.

¹³⁷ Salgo, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 139, 150;
Zenz, in: Göttinger Juristische Schriften, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9, 11.

Fachkenntnisse oftmals nur zur Kenntnis genommen.¹³⁸ Dies führt dazu, dass Missstände und dringende Bedürfnisse des Mündels nicht erkannt werden und ein angemessenes Eingreifen nicht stattfindet. Für weitere Fälle der Kindesmisshandlung und Vernachlässigung bleibt deshalb oftmals trotzdem Raum. Es wäre darum auch sinnvoll, Aus- und Fortbildung der an den Familiengerichten tätigen Rechtspfleger auch auf sozialpädagogische Bereiche auszudehnen und eine engere Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Vormund sowie Jugendamt anzustreben.¹³⁹

II. Befragung von Jugendämtern und Familiengerichten zur Praxis der Vormundschaft

1. Methodik

Um neben den aus der Literatur hervorgehenden Problemkreisen auch einen Eindruck davon zu bekommen, wo die in der Praxis Beteiligten aktuell den größten Regelungsbedarf im Vormundschaftsrecht sehen, wurde für Jugendämter und Familiengerichte jeweils ein Fragebogen zur Thematik erstellt.¹⁴⁰ Die Fragebögen wurden zusammen mit dem jeweiligen Begleitschreiben¹⁴¹ Ende März 2018 an die Jugendämter der Städte Leipzig, Chemnitz und Dresden und die Familienabteilungen der Amtsgerichte Leipzig, Chemnitz, Dresden, Zwickau und Görlitz versandt. Die bei einigen Fragen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten sollten dazu dienen, einen möglichst großen Rücklauf von ausgefüllten Fragebögen zu erreichen. Bei anderen Fragen wurden bewusst keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben, um die Amtsvormünder und Rechtspfleger/innen ihren Ausführungen nicht einzuschränken.

2. Rücklauf

Der Rücklauf zu den Fragebögen beläuft sich auf insgesamt fünf Antworten von den Familiengerichten, wobei die Fragebögen teilweise unvollständig und von allen Rechtspflegern des Familiengerichts gemeinschaftlich ausgefüllt wurden. Die zurückgesandten Fragebögen stammen hierbei von den Familienabteilungen der Amtsgerichte Zwickau, Leipzig und Dresden. Im Bereich der Jugendämter kam

¹³⁸ *Salgo*, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes?, 139, 150.

¹³⁹ Bericht der Arbeitsgruppe „Famliengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“, FamRB 10/2009, S. 331 f.

¹⁴⁰ Siehe Anlage 3 „Fragebogen Jugendamt“ und Anlage 4 „Fragebogen Familiengericht“.

¹⁴¹ Siehe Anlage 1 „Begleitschreiben Jugendamt“ und Anlage 2 „Begleitschreiben Familiengericht“.

lediglich ein einziger, von allen Amtsvormündern gemeinschaftlich ausgefüllter, Fragebogen vom Jugendamt der Stadt Chemnitz zurück. Die Ergebnisse der Befragung können demnach nicht allgemein für die sächsischen Jugendämter betrachtet werden und spiegeln nur die Ansichten der Amtsvormünder in Chemnitz wieder. Zusätzliche Informationen konnten aber aus persönlichen Gesprächen mit jeweils einem Mitarbeiter des Jugendamtes Leipzig und des Familiengerichts Leipzig gewonnen werden.

3. Auswertung

Sowohl die Jugendämter als auch die Familiengerichte sehen das aktuell größte Problem in der Einhaltung der nach § 1793 Abs. 1 a BGB vorgesehenen persönlichen Kontakte zum Mündel. In diesem Zusammenhang sind sie vor allem der Meinung, dass die nach § 55 Abs. 2 SGB VIII festgelegte maximale Fallzahl von 50 Amtsvormundschaften pro vollzeittätigem Mitarbeiter des Jugendamtes noch zu hoch ist. Die Zeit, die den Amtsvormündern bei gleichzeitiger Führung von 50 Amtsvormundschaften für den einzelnen Mündel bleibt, reicht aus deren Sicht nicht aus, um sich ein genaues Bild von den jeweiligen Lebensumständen des Mündels zu machen und gegebenenfalls Kindeswohlgefährdungen zu erkennen. Auch die Familiengerichte würden eine weitere Herabsetzung der Fallzahlobergrenze auf maximal 30 Mündel pro Amtsvormund begrüßen, um die Wahrnehmung und Effektivität der persönlichen Mündelkontakte zu gewährleisten. Eine weitere Möglichkeit wäre in den Augen der Beteiligten in der Praxis eine regionale Regelung der maximalen Fallzahlbelastung. So wäre beispielsweise zu beachten, dass Vormünder in ländlichen Regionen oft einen längeren Anfahrtsweg zur Wahrnehmung der Mündelkontakte einplanen müssen.

Weniger einig sind sich die Amtsvormünder und Rechtspfleger/innen der Familiengerichte bei der Frage, ob das Verhältnis zwischen Pflegeperson und Vormund gesetzlich geregelt werden sollte. Während ein Teil der Praxisbeteiligten schon häufig Erfahrungen mit Konflikten zwischen Vormund und Pflegeperson gemacht hat und eine gesetzliche Regelung hierzu dementsprechend für sinnvoll erachtet, ist ein anderer Teil der Meinung, dass es in diesem Bereich keinerlei Komplikationen in der Praxis geben würde.

Ebenso unterschiedlich fielen die Antworten der Jugendämter und Familiengerichte hinsichtlich der Vorschriften zur Personensorge aus. Ein Großteil der Beteiligten erachtet jedoch die bereits vorhandenen Regelungen für ausreichend. Nur wenige fordern eine detaillierte Regelung der Personensorgepflicht.

Hinsichtlich der Vermögenssorge sehen jedoch wiederum sowohl Jugendämter als auch Familiengerichte entsprechenden Regelungsbedarf. Die Regelungen zur Vermögenssorge seien veraltet. Sie sollten außerdem vereinfacht werden, da die Sorge für das Vermögen in der Praxis ohnehin nur selten eine Rolle spielt.

E. Die weitere Reform des Vormundschaftsrechts

I. Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts von 2014

1. Hintergrund und Ziel

Am 13.10.2014 legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Berlin die Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts fest.¹⁴²

Ziel war hierbei vor allem nach der vorgezogenen ersten Stufe der Reform mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2011¹⁴³, die Regelungen des Vormundschaftsrechts umfassend zu reformieren und an die heutigen Lebensverhältnisse anzupassen. Insbesondere soll die Personensorgepflicht des Vormunds gegenüber der Vermögenssorge hervorgehoben werden.¹⁴⁴ Vorgesehen ist außerdem die Entbürokratisierung und Anpassung der Vermögenssorge an den modernen Zahlungsverkehr.¹⁴⁵ Die personellen Ressourcen in der vormundschaftsrechtlichen Praxis sollen gestärkt und der Gesetzesaufbau insgesamt vereinfacht und neu strukturiert werden.¹⁴⁶

2. Stärkung der Personensorge

Im Hinblick auf die Stärkung der Personensorge des Vormunds sollen vor allem die dem Vormund im Rahmen der Personensorgepflicht obliegenden Aufgaben konkretisiert und die Stellung des Mündels als Subjekt des gesamten Verfahrens verdeutlicht werden.¹⁴⁷

Vorgesehen ist deshalb, den Vormund nunmehr ausdrücklich im Rahmen der Regelungen des Vormundschaftsrechts, statt wie bisher nur über die Verweisung

¹⁴² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts – Stand Oktober 2014, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt besucht am 27.05.2018.

¹⁴³ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 1.

¹⁴⁴ BMJV, a.a.O.

¹⁴⁵ BMJV, a.a.O.

¹⁴⁶ BMJV, a.a.O.

¹⁴⁷ BMJV, a.a.O.

in § 1800 Satz 1 BGB in das Recht der elterlichen Sorge, zur persönlichen Förderung und Erziehung des Mündels zu verpflichten.¹⁴⁸ Wechselseitig hierzu soll ebenso das Recht des Mündels auf eine gewaltfreie Erziehung näher bestimmt und statt nur über die Verweisung in das Kindschaftsrecht nunmehr ebenfalls ausdrücklich im Recht der Vormundschaft geregelt werden.¹⁴⁹

Ausdrückliche Berücksichtigung in den gesetzlichen Regelungen zum Vormundschaftsrecht soll außerdem die Pflicht des Vormunds zur Rücksichtnahme auf die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die zunehmende Selbstständigkeit des Mündels und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft ausschließlich im Interesse des Mündels finden. Der Vormund hat wichtige Angelegenheiten mit dem Mündel zu besprechen, soll ihn an Entscheidungen teilhaben lassen und Einvernehmen mit dem Mündel anstreben.¹⁵⁰

Zur Stärkung der Stellung des Mündels als Subjekt des Verfahrens soll dieser zunehmend in das vormundschaftsrechtliche Verfahren einbezogen werden und bei der Auswahl des Vormunds nicht mehr nur dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse Berücksichtigung finden, sondern vor allem der Wille und das Wohl des Mündels entscheidend sein.¹⁵¹ Da der Begriff „Mündel“ häufig mit Entmündigung und Bevormundung in Verbindung gebracht wird und damit grundsätzlich negativ belastet ist, ist außerdem angedacht diesen Begriff durch eine neue und modernere Bezeichnung zu ersetzen.¹⁵²

Nicht zuletzt soll auch das durch die immer häufigere Fremdunterbringung der Mündel zunehmend bedeutende Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson bzw. Pflegefamilie gesetzliche Berücksichtigung finden.

Dem Vormund soll seine vollumfängliche Sorgeverantwortung für Person und Vermögen des Mündels weiter erhalten bleiben.¹⁵³ Dazu soll aber auch die jeweilige Pflegeperson kraft Gesetzes und nicht mehr nur über eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vormund Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf Alltagsangelegenheiten erhalten.¹⁵⁴ Dennoch bleibt der Vormund verantwortlicher Ansprechpartner des Mündels und hat die Pflege und Erziehung des Mündels auch

¹⁴⁸ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 1 f.

¹⁴⁹ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 1.

¹⁵⁰ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 3.

¹⁵¹ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 2.

¹⁵² BMJV, a.a.O.

¹⁵³ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 3.

¹⁵⁴ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 3 f.

bei der jeweiligen Pflegeperson persönlich zu fördern.¹⁵⁵ Der Vormund hat die Pflegeperson an wichtigen Entscheidungen teilhaben zu lassen und soll Einvernehmen mit ihr anstreben.¹⁵⁶

3. Stärkung der personellen Ressourcen

Hinsichtlich der personellen Ressourcen in der Praxis der Vormundschaft sieht die weitere Reform vor allem die Stärkung der Einzelvormundschaft vor.¹⁵⁷ In diesem Rahmen soll zunächst auch eine bessere Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht stattfinden. So sollen ehrenamtliche Einzelvormünder durch die qualifizierten Mitarbeiter und Amtsvormünder des Jugendamtes angeworben und geschult werden¹⁵⁸ und das Jugendamt dem Familiengericht bei der Auswahl des im jeweiligen Einzelfall am besten geeigneten Vormunds auch außerhalb der Amtsvormundschaft unterstützend zur Seite stehen.¹⁵⁹ Angedacht ist außerdem, das Jugendamt bei Fehlen eines geeigneten ehrenamtlichen Einzelvormunds, zunächst als vorläufigen Amtsvormund zu bestellen, dessen Amt endet, sobald ein geeigneter und zur Übernahme der Vormundschaft bereiter Einzelvormund vorhanden ist.¹⁶⁰ Das Jugendamt ist in diesem Zusammenhang auch dazu verpflichtet, dem Gericht einen geeigneten Einzelvormund vorzuschlagen.¹⁶¹

Weiterhin sollen die Kriterien zur Eignung des Vormunds und Auswahl durch das Gericht, die sich entsprechend §§ 1779 bis 1781 BGB bisher hauptsächlich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vormunds richten, zunehmend auch an das Wohl und die Interessen des Mündels angepasst werden, um den für den Mündel jeweils am besten geeigneten Vormund zu wählen.¹⁶²

Zur Stärkung der Einzelvormundschaft ist außerdem die Möglichkeit vorgesehen, dass das Familiengericht statt des Jugendamtes als gesamte Behörde auch unmittelbar einen einzelnen Mitarbeiter des Jugendamtes als Vormund bestellen kann.¹⁶³ Dadurch hat das Familiengericht die Möglichkeit, den individuell am besten geeigneten Vormund für den jeweiligen Mündel auszuwählen.¹⁶⁴ Außerdem wird hierdurch die unmittelbare Überwachung des einzelnen Mitarbeiters gefördert

¹⁵⁵ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 3 f.

¹⁵⁶ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 4.

¹⁵⁷ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 4.

¹⁵⁸ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 5.

¹⁵⁹ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 6.

¹⁶⁰ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 6 f.

¹⁶¹ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 7.

¹⁶² BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 6.

¹⁶³ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 4.

¹⁶⁴ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 5.

und die Einzelvormundschaft gestärkt, ohne auf die fachliche Qualifikation der Behördenmitarbeiter zu verzichten.¹⁶⁵ Dasselbe Prinzip soll auch im Bereich der Vereinsvormundschaften Anwendung finden.¹⁶⁶

Zudem sind auch Änderungen im Hinblick auf die Vergütung der Vormünder vorgesehen. So soll diese beispielsweise pauschaliert werden, um dem Gericht und den Vormündern unnötigen Abrechnungsaufwand zu ersparen.¹⁶⁷

4. Qualitätsverbesserungen in der Amtsvormundschaft

Da die Mehrzahl der heutigen Vormundschaften durch das Jugendamt geführte Amtsvormundschaften sind, ist es Ziel der weiteren Reform des Vormundschaftsrechts auch Qualitätsverbesserungen in diesem Bereich vorzunehmen.¹⁶⁸ Hierzu gehört vor allem die Trennung von Aufgaben der Jugendhilfe und der Amtsvormundschaft innerhalb des Jugendamtes.¹⁶⁹ Es soll hier im Wesentlichen darum gehen, sogenannte Mischarbeitsplätze abzuschaffen, bei denen ein Behördenmitarbeiter jeweils anteilig im Bereich der Jugendhilfe und als Amtsvormund tätig ist.¹⁷⁰ Hierdurch soll abgesichert werden, dass auch die Amtsvormundschaft ausschließlich im Interesse des Mündels und frei von Interessen Dritter, beispielsweise Amtsinteressen der Jugendhilfe, geführt wird.¹⁷¹ Als weiteren Eckpunkt der weiteren Reform des Vormundschaftsrechts sieht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Fortbestand der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes für bereits bestehende Amtsvormundschaften. Das bedeutet, dass in geeigneten Fällen bei Wohnortwechsel des Mündels dennoch der jeweils bisher örtlich zuständige Amtsvormund weiter zuständig bleiben soll.¹⁷² Es soll hierdurch vor allem das Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund gestärkt und ein ständiger Wechsel des für den Mündel verantwortlichen Ansprechpartners vermieden werden.

5. Modernisierung und Entbürokratisierung der Vermögenssorge

Auch die Regelungen über die Vermögenssorgepflicht des Vormunds stammen weitestgehend noch aus der Entstehungszeit des BGB. Es ist deshalb geplant,

¹⁶⁵ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 4.

¹⁶⁶ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 5.

¹⁶⁷ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 7.

¹⁶⁸ BMJV, a.a.O.

¹⁶⁹ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 8.

¹⁷⁰ BMJV, a.a.O.

¹⁷¹ BMJV, a.a.O.

¹⁷² BMJV, a.a.O.

die Vermögenssorge insgesamt zu modernisieren und insbesondere an den modernen Zahlungsverkehr anzupassen.¹⁷³ Da die Vermögenssorge außerdem in der heutigen Zeit nur in Ausnahmefällen von vermögenden Mündeln überhaupt noch eine Rolle spielt, sollen die Regelungen hierüber zudem vereinfacht und entbürokratisiert werden.¹⁷⁴ Im Gegensatz zur aktuellen Gesetzeslage soll der Vormund beispielsweise die Möglichkeit haben, für anstehende Ausgaben benötigtes Geld unbar und ohne Sperrvermerk anzulegen und hierüber ohne familiengerichtliche Genehmigung zu verfügen.¹⁷⁵ Es reicht dann eine einfache Mitteilung an das Gericht über die Kontoeröffnung und den jeweiligen Einzahlungsbetrag aus.¹⁷⁶ Mündelgeld, das nicht für unmittelbar anstehende Ausgaben benötigt wird, ist nach wie vor mündelsicher und verzinslich anzulegen.¹⁷⁷ Der Katalog nach § 1807 BGB über die mündelsicheren Anlageformen soll aber bis auf die Anlegung bei einem Kreditinstitut gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB gestrichen werden.¹⁷⁸ Auch hier soll statt der bisher nach § 1810 BGB erforderlichen Genehmigung des Gegenvormunds oder Familiengerichts dann eine einfache Mitteilung über die Anlage des Geldes gegenüber dem Familiengericht ausreichend sein.¹⁷⁹ Andere Arten der Anlegung bedürfen dann jedoch jeweils der Genehmigung.¹⁸⁰

Die weitere Reform des Vormundschaftsrechts soll nach den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz außerdem die aktuell erforderlichen familiengerichtlichen Genehmigungen insgesamt reduzieren, vereinfachen und an die heutigen Lebensverhältnisse anpassen und gegebenenfalls den Gegenvormund abschaffen.¹⁸¹

6. Vereinfachung des Gesetzesaufbaus

Die aktuellen Regelungen über das Recht der Vormundschaft sind zum Teil durch unübersichtliche Verweisungen aus und in das Recht der elterlichen Sorge oder rechtlichen Betreuung geprägt.¹⁸² Künftig soll mit der weiteren Reform des Vormundschaftsrechts auch der Gesetzesaufbau vereinfacht und strukturierter

¹⁷³ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 1, 9.

¹⁷⁴ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 1.

¹⁷⁵ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 9.

¹⁷⁶ BMJV, a.a.O.

¹⁷⁷ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 9 f.

¹⁷⁸ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 10.

¹⁷⁹ BMJV, a.a.O.

¹⁸⁰ BMJV, a.a.O.

¹⁸¹ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 10 f.

¹⁸² BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 12.

werden. Normenkomplexe sollen dort geregelt sein, wo sie auch in der Praxis die bedeutendste Rolle einnehmen.¹⁸³ So soll beispielsweise das Recht der Vermögenssorge seinen Platz eher im Bereich der rechtlichen Betreuung finden, wo sie in der Praxis häufiger zum Tragen kommt.¹⁸⁴

II. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts von 2016¹⁸⁵

1. Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

Eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Vormund und Pflegeperson gibt es derzeit nicht. Da aber ein Großteil der Mündel in Pflegefamilien oder Heimen fremduntergebracht ist, übernehmen heute meist die Pflegepersonen die tatsächliche Personensorge, insbesondere im Hinblick auf alltägliche Angelegenheiten. Mit der geplanten weiteren Reform des Vormundschaftsrechts soll deshalb nunmehr auch das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson gesetzliche Beachtung finden.¹⁸⁶

§ 1778-E Abs. 1 und 2¹⁸⁷ legen hierzu zunächst fest, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Vormunds, der Pflegeperson oder gegebenenfalls des Mündels einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson übertragen werden können.¹⁸⁸ Die Pflegeperson handelt dann als Pfleger im Sinne der §§ 1909, 1915 BGB.¹⁸⁹ Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem jetzigen § 1630 Abs. 3 BGB, der das Verhältnis zwischen Pflegeperson und Eltern regelt.¹⁹⁰

Weiterhin schreibt § 1797-E Abs. 1 zukünftig vor, dass der Vormund bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Auffassungen und Erfahrungen der Pflegeperson berücksichtigen muss. § 1797-E Abs. 2 verpflichtet Vormund und Pflegeperson zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels.¹⁹¹

¹⁸³ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 11.

¹⁸⁴ BMJV, Eckpunkte für die weitere Reform, S. 9, 12.

¹⁸⁵ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts – Stand 18. August 2016, http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt besucht am 30.05.2018.

¹⁸⁶ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 16, 19.

¹⁸⁷ Paragrafen ohne Gesetzesangabe bezeichnen die im Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz von 2016 vorgesehenen veränderten Normen.

¹⁸⁸ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 4, 20, 32.

¹⁸⁹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 20, 32.

¹⁹⁰ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 32.

¹⁹¹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 12, 19, 55 f.

Mit § 1798-E werden der Pflegeperson nunmehr auch von Gesetzes wegen Entscheidungsbefugnisse zu teil. Lebt der Mündel länger bei ihr oder bestand von Anfang an ein Vertrauensverhältnis, so ist sie befugt in Angelegenheiten des alltäglichen Lebens zu entscheiden. Diese Regelung soll eine möglichst praktikable und unbürokratische Organisation des Erziehungsalltags gewährleisten.¹⁹²

Mit § 1794-E Abs. 1 Nr. 3 sollen außerdem zukünftig Unsicherheiten im Umgang mit Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pflegeperson beseitigt werden. In diesen Fällen entscheidet dann das Familiengericht.¹⁹³

Werden die geplanten Änderungen den Forderungen der Literatur größtenteils gerecht, stoßen sie in der Praxis jedoch nicht unbedingt auf Zustimmung.¹⁹⁴ Sowohl die Jugendämter als auch die Familiengerichte halten es grundsätzlich nicht für erforderlich, das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegefamilie gesetzlich zu regeln. Zum einen kann der Vormund bereits jetzt mittels sogenannten Pflegeverträgen oder einfachen Vollmachten die Wahrnehmung von Aufgaben des alltäglichen Lebens auf die Pflegeperson übertragen. Probleme sind in diesem Zusammenhang in der Praxis noch nicht aufgetreten. Es besteht deshalb wohl kein zwingendes Bedürfnis die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson und die Möglichkeit der Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf diese gesetzlich festzulegen. Ein Vorteil einer solchen Änderung wäre lediglich die Minimierung des bürokratischen Aufwands für die Beteiligten. Zum anderen sind die tatsächlichen Probleme der Praxis häufig so gelagert, dass eine gesetzliche Regelung nahezu unmöglich erscheint. So ergeben sich die häufigsten Konflikte dann, wenn die Mündel in schwierige Lebensphasen, wie beispielsweise die Pubertät, geraten und die Auseinandersetzungen zwischen Pflegefamilie und Mündel so groß werden, dass die Pflegepersonen zum Schutz ihrer eigenen Familie das Pflegeverhältnis beenden. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen vereinfachen den Beteiligten somit zwar die verwaltungsmäßige Umsetzung der Aufteilung der Sorgeangelegenheiten untereinander. Im Übrigen bringen sie nach Ansicht der Praxis jedoch keine wesentlichen Verbesserungen.

¹⁹² BMJV, Diskussionsteilentwurf, S.12, 19, 56 f.

¹⁹³ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 10, 53.

¹⁹⁴ Vgl. Anlage 5 „Auswertung Fragebogen Jugendamt“; Anlage 6 „Auswertung Fragebogen Familiengericht“.

2. Stärkung der Personensorge und Entbürokratisierung der Vermögenssorge

Ein weiteres aktuelles Praxisproblem, das durch die weitere Reform des Vormundschaftsrechts aufgegriffen werden soll, ist das derzeit bestehende Missverhältnis zwischen den Regelungen zur Personensorge des Vormunds und denen zur Vermögenssorge. Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichte Diskussionsentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts vom August 2016 hat deshalb auch die Stärkung der Personensorge und gleichzeitige Vereinfachung und Entbürokratisierung der Vermögenssorge zum Gegenstand.¹⁹⁵

Bisher wird die Personensorge des Vormunds größtenteils über die Verweisungen aus §§ 1793 Abs. 1, 1800 Satz 1 BGB in das Recht der elterlichen Sorge geregelt.¹⁹⁶ Problematisch erscheint hierbei aber, dass das Verhältnis zwischen Mündel und Vormund nicht mit dem zwischen Eltern und Kind zu vergleichen ist. Während es sich bei der elterlichen Sorge um ein nach Artikel 6 Abs. 2 GG geschütztes, natürliches Recht der Eltern handelt, übernimmt im Rahmen der Vormundschaft ein Dritter die Sorge für Person und Vermögen des Minderjährigen.¹⁹⁷ Da zwischen Vormund und Mündel grundsätzlich keine natürliche persönliche Bindung besteht, ist vor allem eine Konkretisierung der Pflichten des Vormunds bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorgesehen. Parallel hierzu sollen auch die Rechte des Mündels gegenüber dem Vormund ausdrücklich geregelt werden.¹⁹⁸

Außerdem sollen sich die Regelungen zur Personensorge zukünftig unmittelbar im Recht der Vormundschaft und nicht mehr nur indirekt über die Verweisungen in das elterliche Sorgerecht finden.¹⁹⁹ Zur entsprechenden Umsetzung dieser Vorgaben im Rahmen der weiter geplanten Reform des Vormundschaftsrechts stellt der Diskussionsentwurf den im Kapitel 1 des Untertitels „2. Führung der Vormundschaft“²⁰⁰ geregelten „Allgemeinen Vorschriften“²⁰¹ zunächst mit § 1789-E einen Katalog von Mündelrechten voran.²⁰²

¹⁹⁵ BMJV, Diskussionsentwurf, S. 1, 15 f., 17.

¹⁹⁶ BMJV, Diskussionsentwurf, S. 1, 15, 17, 49.

¹⁹⁷ BMJV, Diskussionsentwurf, S. 49.

¹⁹⁸ BMJV, Diskussionsentwurf, S. 16, 17 f.

¹⁹⁹ BMJV, Diskussionsentwurf, S. 18.

²⁰⁰ BMJV, Diskussionsentwurf, S. 9.

²⁰¹ BMJV, a.a.O.

²⁰² BMJV, Diskussionsentwurf, S. 9, 18.

Hierbei regelt § 1789-E Nr. 1 zunächst ganz allgemein das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person.²⁰³

Weiterhin wird das, zuvor über die Verweisung des § 1800 Satz 1 BGB auf § 1631 Abs. 2 BGB geregelte, Recht des Mündels auf eine gewaltfreie Erziehung unter Ausschluss von körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen, nunmehr mit § 1789-E Nr. 2 unmittelbar in das Recht der Vormundschaft übertragen und auf den Bereich der Pflege des Minderjährigen ausgeweitet.²⁰⁴

Nach den Nummern 3 bis 5 des § 1789-E hat der Mündel außerdem das Recht auf regelmäßigen persönlichen Kontakt zum Vormund, Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrundes und das Recht auf entwicklungsentsprechende Beteiligung an den ihn betreffenden Angelegenheiten.²⁰⁵

Mit den §§ 1790-E und 1791-E folgen weitere allgemeine Regelungen zur Führung der Vormundschaft.²⁰⁶ So regelt § 1790-E den Umfang der Sorge des Vormunds entsprechend den jetzigen §§ 1793 Abs. 1, 1794 BGB.²⁰⁷ Mit § 1791-E Abs. 1 legt der Entwurf zudem ausdrücklich den Grundsatz fest, dass der Vormund sein Amt unabhängig von Interessen Dritter und ausschließlich im Interesse und zum Wohle des Mündels zu führen hat. Die Absätze 2 und 3 des § 1791-E regeln, spiegelbildlich zu den in § 1789-E aufgezählten Mündelrechten, die entsprechenden Pflichten des Vormunds zur Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und des wachsenden Bedürfnisses des Mündels zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln, zur Beteiligung des Mündels an den ihn betreffenden Angelegenheiten entsprechend seines jeweiligen Entwicklungsstandes und zum regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Mündel.²⁰⁸

Im Hinblick auf die Stärkung der Personensorge ist außerdem das im Diskussionsteilentwurf unter dem „*Untertitel 2. Führung der Vormundschaft*“²⁰⁹ geplante „*Kapitel 2. Personensorge*“²¹⁰ relevant. Hier legt § 1796-E Abs. 1

²⁰³ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 18, 49.

²⁰⁴ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 49.

²⁰⁵ BMJV, a.a.O.

²⁰⁶ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 18.

²⁰⁷ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 50.

²⁰⁸ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 9 f., 18, 50 f.

²⁰⁹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 9.

²¹⁰ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 11.

zunächst Inhalt und Umfang der Personensorgepflicht des Vormunds fest. Demnach umfasst die Personensorge insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels.²¹¹ Diese Regelung entspricht inhaltlich dem derzeitigen §§ 1800 Satz 1, 1631 Abs. 1 BGB. Zusätzlich nimmt § 1796-E zukünftig dann aber Bezug auf die in § 1789-E festgelegten Mündelrechte und stellt außerdem klar, dass auch bei Fremdunterbringung des Mündels die Gesamtverantwortung in der Sphäre des Vormunds verbleibt.²¹² Weiterhin bleibt mit § 1796-E Abs. 1 Satz 3 die Verweisung auf die §§ 1631 a bis 1633 BGB des elterlichen Sorgerechts bestehen, die sich aktuell noch aus § 1800 Satz 1 BGB ergibt.²¹³ Im Absatz 2 des § 1796-E werden nunmehr die, die Personensorge betreffenden, Tatbestände erforderlicher familiengerichtlicher Genehmigungen geregelt. Diese entsprechen den jetzigen Nummern 6 und 7 des § 1822 BGB.²¹⁴

Letztlich sieht der Diskussionsteilentwurf vor, die Vermögenssorge des Vormunds und Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts vollständig im Bereich der Vorschriften zur rechtlichen Betreuung zu regeln.²¹⁵ Im Recht der Vormundschaft finden sich dann im „*Untertitel 2. Führung der Vormundschaft*“²¹⁶ unter „*Kapitel 3. Vermögenssorge*“²¹⁷ und im „*Untertitel 3. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts*“²¹⁸ lediglich Verweisungen auf die Vorschriften zur rechtlichen Betreuung.²¹⁹

Nach dem Diskussionsteilentwurf sollen mit der weiteren Reform des Vormundschaftsrechts im Bereich der Personen- und Vermögenssorge also hauptsächlich die bisher mittelbar über Verweisungen in das elterliche Sorgerecht geregelten Angelegenheiten unmittelbar in das Recht der Vormundschaft übertragen werden. Tatsächlich erfolgen im Übrigen mit den §§ 1789-E, 1791-E Abs. 1 und 1796-E Abs. 1 Satz 1 nur wenige Konkretisierungen hinsichtlich der Mündelrechte und des Inhalts und Umfangs der Personensorgepflicht des Vormunds. Eine größere Veränderung ist lediglich im Rahmen der Vermögenssorge und Beaufsichtigung des Vormunds durch das Familiengericht vorgesehen.

²¹¹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 11.

²¹² BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 11, 16, 18 f., 54 f.

²¹³ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 55.

²¹⁴ BMJV, a.a.O.

²¹⁵ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 1, 17.

²¹⁶ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 9.

²¹⁷ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 12.

²¹⁸ BMJV, a.a.O.

²¹⁹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 12, 57.

Es bleibt dabei die Frage, inwieweit diese geplanten Änderungen die vormundschaftsrechtliche Praxis verbessern können.

Angesichts der veränderten Praxissituation, insbesondere im Hinblick auf den Kreis der betroffenen Mündel, wird die Hervorhebung der Personensorge gegenüber der Vermögenssorge grundsätzlich für notwendig erachtet.²²⁰

Während in der Literatur, entsprechend den im Diskussionsteilentwurf vorgesehenen Änderungen, zur Stärkung der Personensorge vor allem konkretere Regelungen zu Inhalt und Umfang der Personensorgepflicht des Vormunds gefordert werden, sehen die Beteiligten in der Praxis den Regelungsbedarf jedoch an anderer Stelle.²²¹ So sind in den Augen der Jugendämter, Amtsvormünder und Familiengerichte die Regelungen der §§ 1793 Abs. 1, 1800 Satz 1, 1631 bis 1633 BGB, welche die Aufgaben des Vormunds im Rahmen der Personensorge grundsätzlich nicht konkret festlegen, sogar eine Bereicherung für Vormund und Mündel. Dem Vormund steht es danach frei, die Personensorge entsprechend seines persönlichen Stils zu gestalten und jeweils situationsangemessen auf den einzelnen Mündel einzugehen. So gibt es in der Praxis sowohl Vormünder, die sich bei der Wahrnehmung der Personensorge eher auf eine sachliche Beziehung zum Mündel beschränken und dessen Entwicklung ausschließlich vom rechtlichen und sozialpädagogischen Standpunkt aus betrachten, als auch solche, die im Rahmen ihres Amtes eine persönliche Beziehung zum Mündel entwickeln und auch Alltagsangelegenheiten, wie zum Beispiel die Besorgung von Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenken, persönlich erledigen. Die Flexibilität, die dem Vormund durch diese Regelung gegeben ist, bedeutet für den Mündel eine Bereicherung insofern, als dass der jeweils auf seine Lebensumstände und Bedürfnisse am besten passende Vormund durch das Familiengericht bestellt werden kann.

Eine konkretere Regelung der Aufgaben des Vormunds innerhalb der Sorge über die Person des Mündels dürfte sich außerdem als unmöglich erweisen, da sich die zur Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung der Minderjährigen gehörenden Aufgaben auch oftmals auf alltägliche Angelegenheiten wie Kleidung und Ernährung belaufen und eine pauschalierte gesetzliche Regelung hier den jeweiligen einzelfallabhängigen Lebenssituationen nicht gerecht werden würde.

²²⁰ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 15 f.

²²¹ Vgl. Anlage 5 „Auswertung Fragebogen Jugendamt“; Anlage 6 „Auswertung Fragebogen Familiengericht“.

Die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen erscheinen schon deshalb nicht zielführend. Zudem kommt eine intensivere und mündelwohlorientiertere Personensorge in der Praxis auch dann nicht zu Stande, wenn die Vorschriften hierzu explizit im Recht der Vormundschaft angesiedelt und gegebenenfalls konkretisiert und ergänzt sind. Eine detailliertere Regelung der Personensorge wird deshalb in der Praxis nicht für notwendig erachtet.

Vielmehr wäre es aus Sicht der Amtsvormünder für eine verstärkte Personensorge förderlich, die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Amtsvormünder gegenüber dem Jugendamt gesetzlich festzulegen. Hier ergeben sich in der Praxis nämlich insbesondere dann Probleme, wenn der Amtsvormund beispielsweise als gesetzlicher Vertreter des Mündels Widerspruch gegen eine Entscheidung seines eigenen Jugendamtes einlegen muss. Ein von den Amtsinteressen der Behörde unabhängiges Handeln des Vormunds ausschließlich zum Wohl des Mündels, wie es zukünftig mit § 1791-E Abs. 1 gesetzlich festgelegt sein soll, kann dann gegebenenfalls nicht mehr gewährleistet werden.²²² Könnten sich die Amtsvormünder gegenüber dem Jugendamt jedoch auf eine ihnen von Gesetzes wegen zustehende Weisungsfreiheit berufen, wäre ihnen die Durchsetzung und Stärkung der Mündelinteressen einfacher möglich.

Ebenso wenig nützen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen dem Familiengericht bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht. Eine konkretere Regelung der zur Personensorgepflicht gehörenden Tätigkeiten bringt nicht automatisch auch mehr Klarheit in den jährlichen Bericht und Einblick in die tatsächliche Tätigkeit des Vormunds und Lebensverhältnisse des Mündels. Auch aus Sicht der Gerichte ist die Personensorge bereits aktuell mit §§ 1793 Abs. 1, 1800 BGB ausreichend geregelt. Es ergibt sich aus dem allgemeinen Verständnis der elterlichen Sorge, was zur Personensorge zählt. Probleme haben sich hieraus in der Praxis bisher nicht ergeben.

Stattdessen ist oftmals die Umsetzung der Überwachung des Vormunds hinsichtlich der Wahrnehmung der Personensorge problembehaftet. Einen Einblick in die Lebensumstände ermöglicht dem Familiengericht nämlich ausschließlich der jährlich vom Vormund vorzulegende Bericht gemäß § 1840 Abs. 1 BGB. Es ist hierbei also vollumfänglich auf Auskünfte und Aussagen Dritter angewiesen und muss sich auf deren Richtigkeit verlassen.

²²² Zenz, in: Göttinger Juristische Schriften, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9, 13.

Während sich dies im Bereich der Amtsvormundschaft zumeist als unproblematisch darstellt, da die fachlich geschulten Amtsvormünder den Bericht über die persönlichen Verhältnisse ausführlich gestalten und den Anforderungen des Familiengerichts entsprechend detailliert aufschlüsseln, fassen sich die ehrenamtlichen Einzelvormünder aufgrund ihrer mangelnden Fachkenntnisse oftmals kurz und lassen nur wenig in das Leben des Mündels einblicken. Dem Familiengericht ist es dann nicht möglich sich ein Bild von eventuellen Misständen und den Bedürfnissen und Lebensumständen des Mündels zu machen. Einfacher wäre es für die Arbeit der Rechtspfleger bei den Familiengerichten deshalb, wenn ihnen umfassende Einsichtsrechte in die Arbeit und entsprechenden Akten des Jugendamtes, sowie das Recht zu unangekündigten Hausbesuchen bei den Pflegefamilien und anderen Unterkünften der Mündel vom Gesetzgeber gewährt würden. Ebenso nützlich wären umfassende Auskunftsrechte gegenüber Schulen und Ärzten, um sich zumindest ein regelmäßiges genaues Bild von der Unterrichtsanzwesenheit, der persönlichen und schulischen Entwicklung und dem allgemeinen Gesundheitszustand des Minderjährigen verschaffen zu können.

Nur mit solchen Einsichts-, Auskunfts- und Besuchsrechten kann eine umfassende Kontrolle der Personensorge und persönlichen Verhältnisse des Mündels stattfinden und bei Misständen oder Kindeswohlgefährdung entsprechend notwendige Eingriffe seitens des Familiengerichts gewährleistet werden. Eine Verschiebung der Vorschriften über die Aufsicht des Familiengerichts in das Betreuungsrecht dürfte dem Regelungsbedarf in der Praxis widersprechen.

Die im Entwurf im Rahmen der Vermögenssorge vorgesehenen Änderungen werden hingegen sowohl von der Literatur als auch von der Praxis begrüßt.²²³ Die Vermögenssorge spielt in der Praxis kaum noch eine Rolle, da die Mündel nur selten überhaupt vermögend sind. Es ist im Bereich der Vormundschaft deshalb ausreichend die Vermögenssorge über Verweisungen in das Recht der Betreuung zu regeln.

3. System der Vormundschaftsarten – Auseinanderfallen von gesetzlichem Leitbild und Praxis

Obwohl der Gesetzgeber die von einer Einzelperson ehrenamtlich geführte Vormundschaft als gesetzliches Leitbild sieht, gehen die Familiengerichte davon

²²³ Vgl. Anlage 5 „Auswertung Fragebogen Jugendamt“; Anlage 6 „Auswertung Fragebogen Familiengericht“.

aus, dass maximal 20 % der derzeit geführten Vormundschaften tatsächlich unentgeltlich von Privatpersonen geführt werden, während es sich bei den übrigen 80 % der Fälle überwiegend um vom Jugendamt geführte Amtsvormundschaften handelt.²²⁴ Im Unterschied zu den bei Inkrafttreten des BGB herrschenden Umständen handelt es sich außerdem mittlerweile bei circa 70 % der Mündel um meist stark traumatisierte Minderjährige, deren Eltern die elterliche Sorge gemäß § 1666 BGB ganz oder teilweise wegen Gefährdung des Kindeswohls entzogen wurde. Nur etwa 5 % der Mündel sind heutzutage noch Findelkinder, deren Familienstand entsprechend § 1773 Abs. 2 BGB unbekannt ist.²²⁵

Sowohl die jeweiligen Ausgangssituationen der Mündel als auch das Bild der Führung der Vormundschaft stimmen demnach nicht mehr mit der damaligen gesetzgeberischen Situation überein.

Um dem Wandel, der im Vormundschaftsrecht stattgefunden hat, gerecht zu werden und dennoch das Leitbild des ehrenamtlich tätigen Einzelvormunds aufrecht zu erhalten, sieht der Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts vor allem die Stärkung der personellen Ressourcen der persönlich geführten Vormundschaft und die Neuregelung des Systems der Vormundschaftsarten vor.²²⁶ Ziel der Reform ist es, das Subsidiaritätsprinzip ausgenommen des Vorrangs des Ehrenamtes vollständig aufzugeben und allen Vormundschaftsarten eine etwa gleichrangige Rolle in der Praxis zukommen zu lassen.²²⁷

§ 1775 -E katalogisiert hierfür zunächst alle möglichen Arten der Vormundschaftsführung und ergänzt diese nun um die Möglichkeit, das Jugendamt als Amtsvormund oder den Vormundschaftsverein als Vereinsvormund zum vorläufigen Vormund zu bestellen, soweit im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch keine andere, zur Führung der Vormundschaft geeignete, Person ermittelt werden konnte.²²⁸ Eine erhebliche Neuerung im Bereich der Vormundschaftsarten beinhaltet zudem § 1775 – E Abs. 1 Nr. 3.²²⁹ Danach soll zukünftig die vom Vormundschaftsverein als juristische Person geführte Vereinsvormundschaft durch die von einer natürlichen Person als Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins geführte

²²⁴ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 15, 21, 35, 40.

²²⁵ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 15, 23.

²²⁶ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 16.

²²⁷ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 16, 21 f, 25.

²²⁸ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 3, 22, 27 f, 29.

²²⁹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 3, 27 f.

Vormundschaft ersetzt werden.²³⁰ Ziel dieser Änderung ist die vermehrte Personalisierung des Verhältnisses zwischen Mündel und Vormund und die Verbesserung der Beaufsichtigung der Vereinsvormundschaft durch das Familiengericht. Außerdem soll so gewährleistet werden, dass der am besten für den jeweiligen Mündel geeignete Vormund vom Gericht bestellt werden kann.

Mit §§ 1779-E, 1780-E soll außerdem das gesamte Verfahren zur Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht umstrukturiert werden.²³¹ Die derzeit mit § 1779 BGB geregelten Kriterien zur Auswahl des Vormunds gelten bislang ausschließlich für die natürliche Person, die die Führung der Vormundschaft unentgeltlich als Einzelvormund übernimmt. Berufs-, Vereins- und Amtsvormund sind hiervon nicht umfasst und kommen gemäß §§ 1791 a Abs. 1 Satz 2, 1791 b Abs. 1 Satz 1, 1836 Abs. 1 Satz 1 BGB erst dann als Vormund in Betracht, wenn keine andere zur Übernahme der Vormundschaft geeignete ehrenamtliche Einzelperson vorhanden ist. Da in der heutigen Praxis jedoch ein Großteil der Vormundschaften nicht ehrenamtlich geführt wird, soll § 1779-E zukünftig auch Berufs-, Vereins- und Amtsvormünder erfassen und diese nicht mehr ausschließlich subsidiär als Vormund in Betracht kommen.²³²

§ 1779-E Abs. 1 Hs. 1 regelt zunächst, entsprechend dem derzeitigen § 1779 Abs. 1 Hs. 1 BGB, die Subsidiarität der familiengerichtlichen Bestellung des Vormunds gegenüber der Benennung des Vormunds durch die Eltern des Mündels. Neu ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Benennung des Vormunds durch die Eltern künftig nicht mehr vor, sondern nach der gerichtlichen Bestellung des Vormunds geregelt werden soll, da die Benennung in der Praxis kaum von Bedeutung ist.²³³

Ist die Übertragung der Vormundschaft auf eine benannte Person ausgeschlossen, so regelt § 1779-E Abs. 1 künftig, dass das Familiengericht als Vormund die Person zu wählen hat, die am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.²³⁴ In Betracht kommen hierbei aber künftig nicht mehr nur natürliche Einzelpersonen, sondern eben auch Berufs- und Vereinsvormünder, sowie das Jugendamt, von dessen Eignung als Vormund grundsätzlich auszugehen ist.²³⁵

²³⁰ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 23, 27 f., 43.

²³¹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 5.

²³² BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 16, 22.

²³³ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 35, 44.

²³⁴ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 5, 17, 24, 35

²³⁵ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 24, 25, 35, 37.

Im Gegensatz dazu legt § 1780-E Abs. 1 hinsichtlich natürlicher Personen konkrete mündelbezogene Eignungskriterien fest, die sich im Wesentlichen auch auf die in § 1789-E festgelegten Mündelrechte beziehen. Demnach muss eine natürliche Person nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren persönlichen Eigenschaften, ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen und entsprechend dem jetzigen § 1779 Abs. 2 Satz 1 BGB, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage dazu geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.²³⁶ Sie muss also in der Lage sein, die Personen- und Vermögenssorge entweder in eigener Person zu übernehmen oder die Übernahme dieser Aufgaben durch hierfür geeignete Personen zu gewährleisten und dem Mündel eine sichere angemessene Umgebung zu schaffen, Entscheidungen ausschließlich im Interesse des Mündels zu treffen und den Mündel entwicklungsangemessen an der Führung der Vormundschaft zu beteiligen.²³⁷

Sind nach der Prüfung dieser Eignungskriterien neben dem Jugendamt auch zur Führung der Vormundschaft geeignete Einzelpersonen vorhanden, hat das Familiengericht unter Beachtung der Kriterien des § 1779-E Abs. 2 den im Einzelfall am besten geeigneten Vormund zu wählen, was unter Umständen auch ein Vereins- oder Amtsvormund sein kann.²³⁸

§ 1779-E Abs. 2 konkretisiert dahingehend die zur Auswahl des Vormunds maßgeblichen Kriterien. Demnach sind vorrangig der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund relevant. Von Bedeutung sind außerdem der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern des Mündels und seine weiteren Lebensumstände.²³⁹

Diese Kriterien sind im Vergleich zum jetzigen § 1779 BGB vermehrt mündelbezogen und stellen nicht mehr nur die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der als Vormund in Betracht kommenden Person, sondern die des Mündels als Subjekt des Verfahrens in den Vordergrund.

Letztlich regelt § 1780-E Abs. 2 im Hinblick auf die Auswahl des Vormunds noch den Vorrang des ehrenamtlich tätigen Vormunds gegenüber den beruflichen

²³⁶ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 5, 25, 37 ff.

²³⁷ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 38.

²³⁸ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 24, 35 f.

²³⁹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 5, 24 f, 35 ff.

Vormündern.²⁴⁰ Grund hierfür ist die Überlegung, dass eine ehrenamtlich tätige Person mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann.²⁴¹ Es soll hiermit außerdem die besondere Bedeutung der aus bürgerlichem Engagement übernommenen Einzelvormundschaft hervorgehoben und die Jugendämter und Vormundschaftsvereine zur Förderung und Unterstützung der ehrenamtlichen Vormundschaft aufgefordert werden.²⁴²

Mit der Einfügung des § 1777-E sieht der Diskussionsteilentwurf weiterhin die explizite Stärkung der ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaft vor. So kann das Familiengericht nach dieser Vorschrift bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger im Sinne von §§ 1909, 1915 BGB übertragen, wenn der Vormund die Angelegenheiten nicht zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann. Die Übertragung kann außerdem auch nachträglich mit Zustimmung des Vormunds erfolgen.²⁴³ Voraussetzung hierfür ist, dass der Vormund grundsätzlich in besonderem Maße zur Führung der Vormundschaft geeignet ist, weil er beispielsweise familiär oder anderweitig mit dem Mündel persönlich verbunden ist, und die fraglichen Angelegenheiten durch einen zusätzlichen Pfleger sinnvoll übernommen werden können.²⁴⁴ Es soll somit vermieden werden, dass grundsätzlich geeignete ehrenamtliche Vormünder allein deshalb als Vormund ausscheiden, weil sie nicht in der Lage sind einzelne Angelegenheiten zu besorgen, ansonsten aber dem Mündelwohl dienlich wären.²⁴⁵ In diesem Rahmen soll die ehrenamtliche Einzelvormundschaft gestärkt und die Bestellung von Berufs-, Vereins- und Amtsvormündern reduziert werden.²⁴⁶

Gestärkt werden soll die ehrenamtliche Vormundschaft außerdem mit § 1782-E. Hiernach soll zukünftig die Möglichkeit bestehen das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als vorläufigen Vormund für maximal drei Monate zu bestellen, sofern noch mehr Zeit für die Ermittlung der am besten als Vormund geeigneten Person benötigt wird oder der Bestellung des geeigneten Vormunds ein vorübergehendes Hindernis entgegensteht.²⁴⁷ Das Amt des vorläufigen

²⁴⁰ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 5, 17, 22, 25 f.

²⁴¹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 25, 39.

²⁴² BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 39.

²⁴³ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 3, 30 f.

²⁴⁴ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 21, 30 f.

²⁴⁵ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 30.

²⁴⁶ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 31.

²⁴⁷ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 6, 22, 26, 41 ff.

Vormunds endet dann gemäß § 1782-E Abs. 3 mit der Bestellung des Vormunds.²⁴⁸ § 1782-E ersetzt damit den jetzigen § 1790 BGB.²⁴⁹

Im Übrigen sollen die bisherigen Regelungen der §§ 1775 bis 1778, 1780 bis 1782 und 1785 BGB zur Auswahl des Vormunds mit den §§ 1783-E bis 1786-E weitestgehend erhalten bleiben und nur geringfügige Änderungen erfahren.²⁵⁰

Insgesamt zielen die geplanten Änderungen also darauf ab, die Auswahl des geeigneten Vormunds mündelbezogener und individueller zu gestalten, sowie das Gesamtgefüge und Verhältnis der einzelnen Vormundschaftsarten untereinander auszugleichen und die Einzelvormundschaft zu stärken, um so für jeden Mündel den am besten geeigneten Vormund finden zu können und das persönliche Verhältnis zwischen Mündel und Vormund zu stärken. Der Entwurf wird damit grundsätzlich den Forderungen von Literatur und Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der ehrenamtlichen Einzelvormünder, gerecht.²⁵¹ Diese erfahren zukünftig vor allem mit der Möglichkeit der Bestellung eines vorläufigen Vormunds nach § 1782-E und der Übertragung einzelner Sorgeangelegenheiten auf einen zusätzlichen Pfleger nach § 1777-E vermehrte Unterstützung. Es wird so häufiger die Möglichkeit bestehen einen ehrenamtlichen Einzelvormund zu bestellen.

Besonders aus Sicht der Familiengerichte trägt außerdem die Neuregelung des Systems der Vormundschaftsarten und des Verfahrens zur Auswahl des Vormunds durch das Gericht zur Optimierung der Praxis bei. Denn besonders für die Mündel, die in ihren Herkunftsfamilien mit teils traumatisierenden Erlebnissen konfrontiert wurden, kann ein sozialpädagogisch geschulter Amts- oder Vereinsvormund besser geeignet sein als ein ehrenamtlicher Einzelvormund.²⁵²

Es wäre aus Sicht der Praxis deshalb außerdem sinnvoll Qualitätsverbesserungen im Bereich der Amtsvormundschaften, beispielsweise durch eine weitere Herabsetzung der Fallzahlobergrenze, vorzunehmen. Mit der derzeitigen Obergrenze von 50 Fällen ist es den Vormündern nahezu unmöglich ein persönliches Verhältnis zum Mündel zu pflegen. Neben den nach § 1793 Abs. 1 a BGB vorgesehenen monatlichen Mündelkontakten haben die Vormünder auch Verhandlungstermine und Termine bei den Pflegefamilien oder

²⁴⁸ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 6, 43.

²⁴⁹ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 42.

²⁵⁰ BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 6 ff., 44 ff.

²⁵¹ Vgl. Anlage 5 „Auswertung Fragebogen Jugendamt“; Anlage 6 „Auswertung Fragebogen Familiengericht“.

²⁵² Vgl. *Veit*, in: Göttinger Juristische Schriften, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 1, 2.

Unterkünften wahrzunehmen, die jährlichen Berichte für das Familiengericht zu verfassen und gegebenenfalls auch Mündel in Krisen zu betreuen. Für den einzelnen Mündel bleibt dabei so wenig Zeit, dass es nicht realisierbar ist, die Personensorge umfassend in eigener Person wahrzunehmen und sich ein genaues Bild von den Lebensumständen der Mündel zu machen. Eine weitere Entlastung der Amtsvormünder durch die Herabsetzung der Fallzahl oder gegebenenfalls Erhöhung des vorhandenen Personals könnte daher ein, zumindest der ehrenamtlichen Vormundschaft ähnliches, Verhältnis zwischen Mündel und Vormund stärken und der weiteren Entfernung von gesetzlichem Leitbild und Praxis zumindest in dieser Hinsicht entgegenwirken.

4. Weitere Änderungen

Die übrigen Vorschriften betreffend die Voraussetzungen und Anordnung der Vormundschaft, der Bestellung mehrerer Vormünder, der Benennung und des Ausschlusses des Vormunds durch die Eltern, der Unfähigkeit oder Untauglichkeit zur Vormundschaft, der Übernahmepflicht, der Haftung des Vormunds und der Beendigung der Vormundschaft bleiben größtenteils erhalten und werden nur unwesentlich, vor allem im Hinblick auf den Regelungsstandort, verändert.²⁵³

F. Fazit

Während sich das Recht der Vormundschaft seit Inkrafttreten des BGB nur unwesentlich verändert hat, erlebte die Vormundschaftspraxis in den letzten Jahren einen erheblichen Wandel. Entgegen dem gesetzlichen Regelfall der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft wird der größte Teil der Vormundschaften derzeit vom Jugendamt als Amtsvormund geführt. Mündel sind nicht mehr nur Waisen- und Findelkinder, sondern hauptsächlich Kinder und Jugendliche, deren Eltern die elterliche Sorge aufgrund von Kindeswohlgefährdungen entzogen wurde. Mit dem Kreis der betroffenen Mündel ändern sich auch deren Bedürfnisse und Erwartungen an den Vormund. So kann in einigen Fällen die sozialpädagogische Ausbildung des Amtsvormunds von größerer Bedeutung sein als die persönliche Zuwendung des ehrenamtlichen Einzelvormunds.

Auf diese Veränderungen versucht die geplante weitere Reform des Vormundschaftsrechts einzugehen. Im Fokus der Gesetzesänderungen stehen deshalb, neben der Stärkung der ehrenamtlichen Einzelvormünder und

²⁵³ Vgl. BMJV, Diskussionsteilentwurf, S. 2 f., 6 ff., 11, 13 f., 27, 29 f., 44 ff., 54, 57 ff.

Vereinfachung der Vermögenssorge, vor allem die Hervorhebung der Personensorge und die Umstrukturierung des Systems der Vormundschaftsarten und Auswahl des Vormunds entsprechend der weitgefächerten individuellen Lebenssituationen der Mündel.

Während die im Diskusstheilenwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz von 2016 vorgesehenen Änderungen damit nahezu alle von der Literatur geforderten Änderungen umsetzt, bleiben einige tatsächlich in der Praxis auftretende Probleme jedoch ungelöst.

Gerade im Bereich der Personensorge können die geplanten Änderungen keine wesentliche Optimierung der Praxis herbeiführen. Sinnvoll wären hier, statt der vorgesehenen detaillierteren Regelung der von der Personensorge umfassten Aufgaben und Pflichten, umfassende Einsichts- und Auskunftsrechte der Familiengerichte gegenüber Dritten und die Regelung der Unabhängigkeit des Amtsvormundes gegenüber dem Jugendamt, um eine ausschließlich mündelwohlorientierte Personensorge zu gewährleisten. Das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson wird entgegen der Literatur in der Praxis nicht als regelungsbedürftig empfunden.

Einzig die im Rahmen der Vermögenssorge, Stärkung der Einzelvormundschaft und Umstrukturierung des Systems der Vormundschaftsarten geplanten Veränderungen werden auch von den Beteiligten in der Praxis begrüßt. Es wären hier dennoch Verbesserungen gerade im Hinblick auf die Qualität der Amtsvormundschaft, insbesondere der Fallzahlbegrenzung, erforderlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass sowohl Literatur als auch Praxis dringenden Regelungsbedarf im Vormundschaftsrecht sehen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2011 und der weiteren geplanten Reform des Vormundschaftsrechts können zwar bereits einige Praxisprobleme behoben werden. Andere Punkte bedürfen jedoch zumindest nach Auffassung der Beteiligten in der Praxis noch der Verbesserung bzw. gesetzlichen Regelung.

Eine umfassende und an die aktuelle Praxissituation angepasste Reformierung des Vormundschaftsrechts, vor allem im Interesse der Mündel, kann aber wohl nur durch die Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Praxis erfolgen.

G. Anhang

I. Anlage 1: Begleitschreiben Jugendamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss meines Studiums im Fachbereich Rechtspflege der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum im November letzten Jahres bin ich nunmehr dabei, meine Diplomarbeit zum Thema „*Reformbedarf im Vormundschaftsrecht?!*“ zu bearbeiten.

In meiner Arbeit soll es dabei schwerpunktmäßig um aktuelle Probleme im Vormundschaftsrecht gehen und inwieweit diese durch zukünftig geplante Reformen aufgegriffen und gegebenenfalls gelöst werden.

Um hierbei auch auf aktuell in der Praxis vorherrschende Probleme eingehen zu können, brauche ich Ihre Hilfe.

Anbei übersende ich deshalb den von mir erstellten und an die Amtsvormünder Ihres Jugendamtes gerichteten Fragebogen zum Thema. Über die Rücksendung der ausgefüllten Fragebögen per E-Mail an mich bis zum 13. April 2018 würde ich mich freuen.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Clara Dademasch

II. Anlage 2: Begleitschreiben Familiengericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss meines Studiums im Fachbereich Rechtspflege der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum im November letzten Jahres bin ich nunmehr dabei, meine Diplomarbeit zum Thema „*Reformbedarf im Vormundschaftsrecht?!*“ zu bearbeiten.

In meiner Arbeit soll es dabei schwerpunktmäßig um aktuelle Probleme im Vormundschaftsrecht gehen und inwieweit diese durch zukünftig geplante Reformen aufgegriffen und gegebenenfalls gelöst werden.

Um hierbei auch auf aktuell in der Praxis vorherrschende Probleme eingehen zu können, brauche ich Ihre Hilfe.

Anbei übersende ich deshalb den von mir erstellten und an die Rechtspfleger/innen der Familienabteilung Ihres Amtsgerichts gerichteten Fragebogen zum Thema. Über die Rücksendung der ausgefüllten Fragebögen per E-Mail an mich bis zum 13. April 2018 würde ich mich freuen.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Clara Dademasch

III. Anlage 3: Fragebogen Jugendamt

Fragen zu Mündelkontakt und Fallzahlbelastung

1. Wie viele Mündel betreut ein vollzeittätiger Amtsvormund in Ihrem Jugendamt durchschnittlich?

Antwort:

2. Wie viel Zeit haben Sie bei dieser Anzahl von Vormundschaften im Durchschnitt für den nach § 1793 Abs. 1 a BGB vorgesehenen monatlichen Kontakt für jeden einzelnen Mündel (Vor- und Nachbereitung der persönlichen Kontakte inbegriffen)?

Antwort:

3. Halten Sie in diesem Zusammenhang die Fallzahlobergrenze von 50 Amtsvormundschaften pro vollzeittätigem Mitarbeiter für angemessen?

ja

nein

4. Falls Frage 3 mit „nein“ beantwortet wurde: Welche Fallzahlobergrenze wäre Ihrer Meinung nach angemessen (pro Vollzeitstelle), um den gesetzlich vorgesehenen Pflichten gerecht zu werden?

Antwort:

5. Wie häufig haben Sie tatsächlich (im Durchschnitt der von Ihnen geführten Vormundschaften) persönlichen Kontakt zu dem einzelnen Mündel?

weniger als einmal monatlich

einmal im Monat (wie nach § 1793 Abs. 1 a BGB vorgesehen)

häufiger als einmal monatlich

6. Ist der tatsächlich stattfindende persönliche Kontakt ausreichend, um sich ein genaues Bild von der Lebenssituation und den Bedürfnissen des Mündels zu machen und über bedeutsame Sachverhalte (wie z.B.: einen Schulwechsel etc.) zu entscheiden?

ja

nein

7. Halten Sie die mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2011 eingeführten Änderungen, insbesondere die ausdrückliche Kontaktpflicht und die Begrenzung der Fallzahlen der Amtsvormundschaften, für angemessen und ausreichend, um Fälle von Kindesvernachlässigung und -misshandlung als Vormund zu erkennen und mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken?

ja

nein

8. Würden Sie sich mehr Zeit für persönlichen Kontakt zu den einzelnen Mündeln wünschen?

ja

nein

Fragen zum Verhältnis zwischen Mündel, Vormund und Pflegefamilie

9. Das Gesetz sieht den Vormund grundsätzlich in einer elternähnlichen Position gegenüber dem Mündel. Zwischen Mündel und Vormund soll sich im Regelfall ein Vertrauensverhältnis entwickeln und der Vormund soll Ansprechpartner für den Mündel sein.

Wie würden Sie (in der Mehrheit der von Ihnen geführten Amtsvormundschaften) das Verhältnis zwischen Mündel und Vormund beschreiben?

es besteht ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund; die Mündel wenden sich mit Problemen an ihren Vormund

der Vormund ist für die Mündel eine fremde Person, deren Rolle und Funktion ihnen nicht bekannt ist; die Vormundschaft wird größtenteils über den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamts geführt; der Vormund übernimmt oft deren Entscheidungen

zwischen Mündel und Vormund besteht wie gesetzlich vorgesehen ein elternähnliches Verhältnis; die Sorge für den Mündel wird vollumfänglich persönlich vom Vormund wahrgenommen

10. Die persönliche geführte Vormundschaft, bei der der Vormund die elterliche Sorge vollständig übernimmt, ist das gesetzliche Leitbild. Wie sieht die vormundschaftsrechtliche Praxis tatsächlich aus?

der Vormund übernimmt tatsächlich sowohl die Sorge als auch die Vertretung in Angelegenheiten der Person und des Vermögens vollständig; er ersetzt die Eltern

der Vormund bildet nur den organisatorischen Rahmen und vertritt die Mündel; die tatsächliche Personensorge wird in den meisten Fällen von Dritten ausgeübt (Bsp.: Pflegefamilie, Heim);

11. Gibt es häufig Konflikte bzw. Unklarheiten im Verhältnis zwischen Pflegefamilie und Vormund?

ja

nein

12. Sollte Ihrer Meinung nach das Verhältnis zwischen Pflegefamilie und Vormund, insbesondere die Sorge- und Vertretungsberechtigung, gesetzlich ausdrücklich geregelt werden?

ja

nein

13. Welche konkreten Probleme sind Ihnen im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegefamilie bisher begegnet?

Antwort:

Fragen zum weiteren Reformbedarf

14. Halten Sie es für notwendig, die Personensorgepflichten des Vormundes im Gesetz detaillierter zu regeln?

ja

nein

15. Die Vermögenssorgepflicht des Vormunds wird im Gesetz sehr detailliert geregelt. Welche Rolle spielt die Vermögenssorge in der Praxis tatsächlich?

Die Vermögenssorge spielt in der Praxis kaum eine Rolle. Oftmals geht es nur darum den Lebensunterhalt der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Vermögen, das mündelsicher angelegt werden müsste, ist in den meisten Fällen nicht vorhanden.

Die Vermögenssorge spielt häufig eine Rolle. Oft ist vorhandenes Vermögen mündelsicher und möglichst gewinnbringend anzulegen.

16. Sind die gesetzlichen Regelungen zur Vermögenssorge Ihrer Meinung nach veraltet und sollten vereinfacht werden?

ja

nein

17. Sollten Ihrer Meinung nach berufsmäßig geführte Vormundschaften ebenso wie ehrenamtlich geführte Vormundschaften Vorrang vor der Amtsvormundschaft haben?

ja

nein

18. Halten Sie es zur Stärkung der Subjektstellung des Mündels, der Mündelinteressen und der vom Gesetzgeber vorgesehenen Elternersatzfunktion der Vormundschaft für sinnvoll und notwendig, Einzelvormünder zu werben und vermehrt zu bestellen?

ja

nein

19. Wo sehen Sie aktuelle Probleme des Vormundschaftsrechts?

Antwort:

20. Wo sehen Sie im Zusammenhang damit weiteren Reformbedarf?

Antwort:

IV. Anlage 4: Fragebogen Familiengericht

Allgemeine Fragen

1. Wie viele Rechtspfleger/innen sind derzeit in der Familienabteilung Ihres Amtsgerichts tätig?

Antwort:

2. Wie viele anhängige Vormundschaftsverfahren werden derzeit von diesen Rechtspflegern/-innen beaufsichtigt?

Antwort:

Verhältnis der einzelnen Vormundschaftsarten

3. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der einzelnen Vormundschaftsarten an der Gesamtzahl der derzeit geführten und von Ihrem Amtsgericht beaufsichtigten Vormundschaften?

a) ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaft

%

b) berufsmäßig geführte Einzelvormundschaft

%

c) Vereinsvormundschaft

%

d) Amtsvormundschaft

%

4. In wie viel Prozent der Fälle wird schätzungsweise vor Bestellung eines Amtsvormunds geprüft, ob eine zur Führung der Vormundschaft geeignete Einzelperson vorhanden ist?

a) vorherige Prüfung findet statt

%

b) keine vorherige Prüfung

%

5. Zu Beginn des Vormundschaftsrechts bildeten vor allem elternlose Kinder den Kreis der betroffenen Mündel und die Vormundschaft wurde in den meisten Fällen durch einen nächsten Verwandten als Einzelvormund geführt.

Wie würden Sie (prozentual gesehen) heute den Kreis der betroffenen Kinder und Jugendlichen beschreiben?

a) Findelkinder und Waisenkinder

%

b) Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise nach § 1666 BGB entzogen wurde und die in ihrer Herkunftsfamilie erheblich belastende Erfahrungen (Misshandlung, etc.) gemacht haben

%

c) Kinder, deren Eltern selbst noch minderjährig sind

%

d) minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

%

6. Werden die größtenteils aus der Anfangszeit des Vormundschaftsrechts übernommenen gesetzlichen Regelungen dieser heutigen Praxissituation Ihrer Meinung nach noch gerecht?

ja

nein

7. Wo sehen Sie die größten Diskrepanzen zwischen Gesetz und Praxis?

Antwort:

8. Halten Sie es zum besseren Schutz der Mündelinteressen für notwendig und angemessen mehr Einzelvormünder zu werben und zu bestellen?

ja

nein

9. Sollte Ihrer Meinung nach auch die berufsmäßig geführte Einzelvormundschaft Vorrang vor der Amtsvormundschaft haben?

ja

nein

Fragen zum Verhältnis zwischen Mündel, Vormund und Pflegefamilie

10. Wie hoch schätzen Sie den Anteil der fremduntergebrachten Mündel (bspw. in einem Heim oder einer Pflegefamilie) an der Gesamtzahl der von Ihrem Amtsgericht beaufsichtigten Vormundschaften?

a) Fremduntergebrachte Mündel

%

b) Mündel im Haushalt des Vormunds

%

11. Halten Sie es für notwendig, das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegefamilie gesetzlich zu regeln?

ja

nein

12. Falls Frage 11 mit „ja“ beantwortet wurde: Wo sehen Sie hier den größten Regelungsbedarf? Welche Probleme sind Ihnen hier gegebenenfalls in der Praxis bereits begegnet?

Antwort:

13. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2011 wurde mit § 1793 Abs. 1 a BGB die Pflicht des Vormunds zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel ausdrücklich gesetzlich festgelegt und die Fallzahlobergrenze pro vollzeittätigem Jugendamtsmitarbeiter auf 50 Amtsvormundschaften festgelegt.

Halten Sie die dort getroffenen Regelungen für angemessen, um die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen und Fälle von Kindesvernachlässigung und -misshandlungen zu verhindern?

ja

nein

Aufsicht des Familiengerichts

14. Inwieweit findet eine Beaufsichtigung durch das Familiengericht auch hinsichtlich der Personensorgepflicht des Vormunds statt? Beschränkt sich die Aufsicht durch den Rechtspfleger/die Rechtspflegerin des Familiengerichts oft nur auf die Vermögenssorge?

die Wahrnehmung der Personensorgepflicht durch den Vormund wird vom Familiengericht ebenso detailliert beaufsichtigt und geprüft wie die Wahrnehmung der Vermögenssorge

eine umfangreiche Prüfung der Personensorge erfolgt meist nicht; die Prüfung und Aufsicht des Familiengerichts beschränkt sich meist auf die rechnerische und sachliche Kontrolle der Rechnungslegung des Vormunds über das Mündelvermögen

15. Sollten die Rechtspfleger/innen an den Familiengerichten aus Ihrer Sicht im Hinblick auf die Beaufsichtigung der Personensorgepflicht des Vormunds auch im sozialpädagogischen Bereich besser ausgebildet werden?

ja

nein

16. Halten Sie die gegebenen gesetzlichen Regelungen zur Personensorgepflicht des Vormunds für ausreichend detailliert?

ja

nein

17. Die Sorge über das Vermögen des Mündels ist im BGB sehr detailliert geregelt. In welchem Umfang spielt die Vermögenssorge überhaupt eine Rolle in der Praxis?

die Vermögenssorge spielt in der Praxis kaum eine Rolle; meist geht es nur darum den Lebensunterhalt der Mündel zu sichern; es ist kaum Vermögen da, das mündelsicher angelegt werden müsste

die Vermögenssorge spielt in der Praxis eine ebenso große Rolle wie die Personensorge; oft besitzen die Mündel Vermögen, das mündelsicher und bestenfalls gewinnbringend angelegt werden muss

18. Halten Sie die gesetzlichen Vorschriften zur Vermögenssorge für veraltet?

ja

nein

19. Könnte Ihrer Meinung nach bei einer geringeren Fallzahlbelastung der Rechtspfleger/innen an den Familiengerichten eine umfangreichere Beaufsichtigung der Vormünder stattfinden?

ja

nein

20. Halten Sie in diesem Zusammenhang eine Fallzahlobergrenze entsprechend § 55 Abs. 2 SGB VIII auch für Rechtspfleger/innen für sinnvoll?

ja

nein

21. Sehen Sie sich durch die jährlich vom Vormund eingereichten Berichte in der Lage dazu, die Lebenssituation der Mündel insoweit einzuschätzen, dass Sie gegebenenfalls Gefahrensituationen oder Missstände erkennen und mit geeigneten Maßnahmen eingreifen können?

ja

nein

22. In welcher Hinsicht könnte Ihrer Meinung nach die Zusammenarbeit zwischen dem Familiengericht und Vormund, sowie gegebenenfalls Jugendamt und Pflegefamilie verbessert werden, um die Interessen der Mündel noch mehr schützen?

Antwort:

Fragen zum Reformbedarf aus Sicht des Familiengerichts

23. Wo sehen Sie aktuelle Probleme des Vormundschaftsrechts in der Praxis?

Antwort:

24. Wo sehen Sie in diesem Zusammenhang weiteren Reformbedarf im Vormundschaftsrecht?

Antwort:

V. Anlage 5: Auswertung Fragebogen Jugendamt

Fragen 1 und 2

Ein vollzeittätiger Amtsvormund beim Jugendamt der Stadt Chemnitz betreute unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2011 zunächst durchschnittlich die maximal vorgesehenen 50 Vormundschaften. Mittlerweile hat sich die Anzahl der Fälle pro Vormund auf 40 reduziert. Zur Einhaltung des nach § 1793 Abs. 1 a BGB vorgesehenen persönlichen Kontakts bleiben dem Vormund hierbei circa 1,5 Stunden Zeit pro Mündel und Monat.

Fragen 3 und 4

Die Vormünder halten die gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII vorgesehene maximale Belastung von 50 Mündeln pro vollzeittätigem Amtsvormund nicht für angemessen. Um den dem Vormund von Gesetzes wegen obliegenden Pflichten gerecht zu werden, dürfte ein Vormund ihrer Meinung nach maximal 30 Mündel betreuen. Auch eine eher regionale Regelung erachten sie für sinnvoll, da sich dem Vormund in der Stadt beispielsweise ganz andere Bedingungen zur Führung der Vormundschaft bieten als in ländlicheren Regionen.

Fragen 5 bis 8

Laut Angaben der Amtsvormünder wird der monatliche persönliche Kontakt zum Mündel in der Regel eingehalten. Die stattfindenden Mündelkontakte werden jedoch nicht als ausreichend erachtet, um sich ein genaues Bild von der Lebenssituation des Mündels zu machen und Fälle von Kindesvernachlässigung und -misshandlung zu erkennen. Sie wünschen sich mehr Zeit für den persönlichen Kontakt.

Fragen 9 und 10

In der heutigen vormundschaftsrechtlichen Praxis wird die tatsächliche Personensorge in den meisten Fällen von Dritten ausgeübt. Der Vormund bildet hier nur den organisatorischen Rahmen und vertritt den Mündel. Dennoch besteht laut Angaben der Amtsvormünder ein Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund und die Mündel wenden sich mit ihren Anliegen und Problemen an den Vormund.

Fragen 11 bis 13

Die Meinungen der Vormünder zum Verhältnis zwischen Vormund und Pflegefamilie gehen auseinander. Ein Teil der Vormünder sieht häufig Konflikte zwischen Vormund Pflegefamilie und erachtet deshalb eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses, insbesondere hinsichtlich Sorge- und Vertretungsberechtigung und Zuweisung der jeweiligen Entscheidungskompetenzen, für notwendig.

Ein anderer Teil sieht hier hingegen keinen Regelungsbedarf. Laut Aussagen dieser Vormünder sind ihnen in der Praxis noch keine derartigen Probleme begegnet.

Frage 14

Auch hier herrscht Uneinigkeit. Während ein Teil der Vormünder es für notwendig erachtet, die Personensorge detaillierter zu regeln, hält ein anderer Teil die jetzigen Regelungen für ausreichend, da sich die konkreten Pflichten des Vormunds innerhalb der Personensorge aus dem allgemeinen Verständnis ergeben. Außerdem bliebe so jedem Vormund die Freiheit, seine eigene Persönlichkeit in die Führung der Vormundschaft einzubringen und innerhalb dieser Vielfalt könne für jeden Mündel der jeweils am besten geeignete Vormund ausgewählt werden.

Fragen 15 und 16

In der Praxis spielt laut Angaben der Vormünder die Vermögenssorge kaum eine Rolle, da in den meisten Fällen kein Vermögen vorhanden ist. Die Vormünder halten auch deshalb die Regelungen zur Vermögenssorge oftmals für veraltet. Sie sollten ihrer Meinung nach vereinfacht werden.

Fragen 17 und 18

Nach Meinung der Vormünder wäre es sinnvoll und notwendig vermehrt Einzelvormünder zu werben und bestellen. Dennoch sollte die berufsmäßig geführte Einzelvormundschaft keinen Vorrang vor der Amtsvormundschaft haben. Da ein Berufsvormund, um von dieser Tätigkeit leben zu können, zunächst eine gewisse Anzahl an Vormundschaften benötigt, wird durch ihn nicht unbedingt eine qualitativ bessere Führung der Vormundschaft gewährt.

Fragen 19 und 20

Die größten aktuellen Probleme und dahingehenden Regelungsbedarf sehen die Vormünder vor allem in der nach § 55 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen Fallzahlobergrenze von 50 Amtsvormundschaften pro vollzeittätigem Mitarbeiter des Jugendamtes. Sie wünschen sich eine Herabsetzung der maximalen Fallzahlbelastung, um mehr Zeit für den einzelnen Mündel zu haben. Zudem halten es die Vormünder teilweise für erforderlich die Unabhängigkeit bzw. Weisungsfreiheit des Amtsvormundes gegenüber dem Jugendamt gesetzlich zu regeln. Nur so kann die Führung der Vormundschaft ausschließlich im Interesse und zum Wohle des Mündels gewährleistet werden, da es ansonsten häufig zu Konflikten kommt, wenn der Vormund beispielsweise als Vertreter des Mündels Widerspruch gegen eine Entscheidung des eigenen Jugendamtes einlegen muss.

VI. Anlage 6: Auswertung Fragebogen Familiengericht

Fragen 1 und 2

Bei den Familiengerichten sind nach den in den Fragebögen gemachten Angaben im Durchschnitt 5 Rechtspfleger/innen mit einem Arbeitskraftanteil von insgesamt 3,41 tätig. Bei einer durchschnittlichen Anzahl von 485 anhängigen Vormundschaftsverfahren betreut dabei jeder Mitarbeiter etwa 97 Verfahren, wenn man von 5 Rechtspflegern/Rechtspflegerinnen ausgeht. Geht man von den tatsächlich nur 3,41 Arbeitskraftanteilen aus, so hat jeder Mitarbeiter rund 142 Verfahren zu betreuen.

Frage 3

Die Rechtspfleger/innen schätzen, dass es sich bei lediglich maximal 9,8 % der anhängigen Verfahren um ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaften handelt. Schätzungsweise 3,7 % bilden die berufsmäßig geführten Einzelvormundschaften. 15 % der Verfahren sind Vereinsvormundschaften und in 76,5 % der Fälle wird die Vormundschaft durch einen Amtsvormund geführt. Damit handelt es sich im Großteil der Fälle um nicht ehrenamtlich geführte Vormundschaften. Der gesetzliche Regelfall des ehrenamtlich tätigen Einzelvormunds macht nur etwa 10 % der Fälle in der Praxis aus.

Frage 4

Alle Rechtspfleger/innen gaben hier an, dass wohl in 50 % der Fälle vor Bestellung des Amtsvormunds geprüft wird, ob eine zur Führung der Vormundschaft geeignete Einzelperson vorhanden ist. In den anderen 50 % der Fälle würde eine solche Prüfung entfallen. Allerdings seien Angaben hierüber seitens des Familiengerichts nur schwierig zu treffen, da diese Prüfung im Allgemeinen dem ASD unterliegt. Das Familiengericht prüft dann lediglich eine gegebenenfalls vom ASD vorgeschlagene Einzelperson auf ihre einzelfallbezogene Eignung.

Frage 5

Laut Angaben der Rechtspfleger/innen bilden heutzutage Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge gemäß § 1666 BGB ganz oder teilweise entzogen wurde, den größten Teil der betroffenen Mündel. Sie machen schätzungsweise 65 % der Fälle aus. Im Übrigen handelt es sich bei etwa 23,75 % der Mündel um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 7,5 % der Mündel stehen unter Vormundschaft, da ihre

Elternteile selbst noch minderjährig sind und 3,75 % sind Findel- oder Waisenkinder.

Fragen 6 und 7

Fast alle Rechtspfleger/innen finden, dass die gesetzlichen Regelungen der heutigen Praxis nicht mehr gerecht werden. Die größten Diskrepanzen sehen sie in der Einhaltung des persönlichen Kontakts nach § 1793 Abs. 1 a BGB und den, in ihren Augen nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften zu Vermögensverwaltung und Genehmigungstatbeständen.

Fragen 8 und 9

In den Augen der Rechtspfleger/innen ist es nicht zwingend nötig mehr Einzelvormünder zu bestellen, da diese nicht unbedingt auch eine Qualitätssteigerung in der Vormundschaft bedeuten. Besser wäre eine Entlastung der Vormünder insgesamt, also beispielsweise auch eine vermehrte Einstellung von Amtsvormündern. Auch deshalb wird ein genereller Vorrang der Berufs- vor der Amtsvormundschaft abgelehnt. Um von der Tätigkeit als Vormund zu leben, braucht auch ein Berufsvormund erst eine gewisse Anzahl von Fällen. Letzten Endes bleibt dabei auch nicht mehr Zeit für den einzelnen Mündel.

Frage 10

Den Schätzungen zufolge sind etwa 76 % der Mündel fremduntergebracht und nur 24 % leben im Haushalt des Vormunds.

Fragen 11 und 12

Die Rechtspfleger/innen halten es grundsätzlich nicht für nötig, das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegefamilie gesetzlich zu regeln. Problematisch wird es häufig nur dann, wenn die Mündel beispielsweise in die Pubertät kommen und die Konflikte innerhalb der Familie so groß werden, dass die Pflegefamilie nicht länger dazu bereit ist, den Mündel bei sich aufzunehmen. Eine gesetzliche Regelung hierfür ist aber wohl nicht zu finden.

Frage 13

Die Festlegung einer Fallzahlobergrenze und der Pflicht zu persönlichem Kontakt werden grundsätzlich positiv betrachtet. Allerdings seien weitere Maßnahmen zur Qualitätssteigerung nötig. Insbesondere seien die regelmäßigen persönlichen Kontakte bei 50 Fällen nicht mit der Arbeitszeit des Vormunds zu vereinen und

zusammen mit den Berichten an die Familiengerichte, gegebenenfalls stattfindenden Verhandlungen und dem Umstand, dass die Vormünder zu den Terminen entsprechende Wege zurückzulegen und teilweise Kinder in Krisen zu betreuen haben, nicht realisierbar. Ein Vormund sollte deshalb maximal 30 Mündel betreuen.

Frage 14

Bei dieser Frage geben die Rechtspfleger/innen an, dass die Prüfung der Wahrnehmung der Personensorge oftmals deshalb weniger umfangreich ausfällt als die der Vermögenssorge, da sich die Prüfungsmöglichkeiten hier auf die Angaben im jährlichen Bericht des Vormunds und Auskünfte anderer Dritter beschränken. Die Auskünfte und Angaben, die tatsächlich gemacht werden, werden aber ebenso umfangreich geprüft wie die Vermögenssorge. Oft fordern sich die Rechtspfleger/innen noch aktuelle Zeugnisse oder Auskünfte zum Impfstatus des Mündels an.

Frage 15

Ein Teil der Rechtspfleger/innen erachtet Schulungen im sozialpädagogischen Bereich nicht für erforderlich. Andere halten sie sehr wohl für sinnvoll und wünschen sich außerdem Fortbildungen zu den Leistungen und Hilfen nach dem SGB.

Frage 16

Die Regelungen über die Personensorge sind nach Angaben der Rechtspfleger/innen ausreichend. Detaillierte Regelungen wären wohl nicht sinnvoll und möglich.

Fragen 17 und 18

Die Vermögenssorge spielt in der Praxis kaum eine Rolle, da in den meisten Fällen kein Vermögen vorhanden ist, das mündelsicher angelegt werden müsste. Die gesetzlichen Regelungen über die Vermögenssorge sind veraltet.

Fragen 19 und 20

Zum Teil könnte in den Augen der Rechtspfleger/innen bei einer geringeren Fallzahlbelastung eine umfangreichere Beaufsichtigung der Vormünder stattfinden. Dieser Teil hält auch eine Fallzahlobergrenze für Rechtspfleger/innen für angemessen. Ein anderer Teil sieht allein in der Begrenzung der Fallzahl keine

Lösung. Für eine stärkere Kontrolle und Aufsicht bräuchten die Familiengerichte außerdem mehr Einsichtsrechte in die Akten des Jugendamts, Auskunftsrechte gegenüber Dritten, mehr Personal und das Recht zu unangekündigten Hausbesuchen.

Frage 21

Durch den jährlichen Bericht sehen sich die Rechtspfleger/innen meist nicht in der Lage die Lebenssituation des Mündels einzuschätzen, Gefahrensituationen zu erkennen und diese mit geeigneten Maßnahmen abzuwenden. Hier kommt es aber auch auf die Art der Vormundschaft an. Während Amtsvormünder den Bericht meist sehr detailliert aufschlüsseln, besteht er bei ehrenamtlichen Vormündern oftmals nur aus wenigen Worten.

Frage 22

Um die Mündelinteressen noch besser zu schützen, halten die Familiengerichte sozialpädagogische Schulungen der Rechtspfleger/innen durch die Mitarbeiter des Jugendamtes für sinnvoll. Zudem wäre es hilfreich, das Informationssystem der Behörden untereinander zu optimieren, sodass das Gericht immer über die aktuelle Entwicklung der Mündel informiert ist.

Fragen 23 und 24

Die Familiengerichte sehen vor allem ein Problem in den eingeschränkten Möglichkeiten zur Überwachung der Personensorge. Der jährliche Bericht reicht, vor allem bei ehrenamtlichen Vormündern, oft nicht aus, um sich ein Bild von der Lebenssituation des Mündels zu machen und bei möglichen Gefahren für das Kindeswohl entsprechend einzugreifen. Erforderlich wären hierfür umfassende Einsichtsrechte der Familiengerichte in die Akten der Jugendämter und Auskunftsrechte gegenüber Dritten.

H. Literaturverzeichnis

Bericht der Arbeitsgruppe „FamRichterliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“, FamRB – Der Familienrechtsberater 10/2009.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts – Stand 18. August 2016, http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt besucht am 30.05.2018.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts – Stand Oktober 2014, http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunkte_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt besucht am 27.05.2018.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: Erste Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts- und Betreuungsrechts vom 14. Oktober 2011, https://dijuf.de/tl_files/downloads/2011/DIJuF-Hinweise_zur_Umsetzung_des_VormG_vom_14.10.2011.pdf, zuletzt besucht am 27.05.2018.

Gojowczyk, Heiko: Die Aufsicht des Familiengerichts über den Amtsvormund - Rechtslage nach dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts -, Rpfleger 2013, 1.

Meyer, Thomas: Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, in: Göttinger Juristische Schriften, Band 12, Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts, 2. Familienrechtliches Forum Göttingen; herausgegeben von Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara, Göttingen 2012.

Münchener Kommentar zum BGB, herausgegeben von Säcker, Franz-Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina, Band 9 (§§1589-1921), 7. Auflage, München 2017.

Oberloskamp, Helga (Hrsg.), Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, München 2010.

Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, bearbeitet von Ellenberger, Jürgen/Bassenge, Peter/Grüneberg, Christian, u.a., Band 7, 75. Auflage, München 2016.

Rütting, Wolfgang: Die Reform des Vormundschaftsrechts aus Sicht der Praxis und Jugendhilfe – Chancen, Perspektiven und Risiken, in: Göttinger Juristische Schriften, Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts, 2. Familienrechtliches Forum Göttingen; herausgegeben von Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara, Göttingen 2012.

Salgo, Ludwig: Wege aus der anonymisierten Vormundschaft, in: Göttinger Juristische Schriften, Band 12, Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts, 2. Familienrechtliches Forum Göttingen; herausgegeben von Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara, Göttingen 2012.

Schmidt, Rolf, Familienrecht (Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft), 9. Auflage, Grasberg bei Bremen 2018.

Schwab, Dieter: Das Betreuungsrecht als Vorbild für das neue Vormundschaftsrecht?, in: Göttinger Juristische Schriften, Band 9, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010; herausgegeben von Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara, Göttingen 2011.

Spille, Torben: Aktuelle Probleme des Vormundschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Hamburg 2012.

Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis 2016, ZR 1.1, ZR 1.2, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/PflegeVormundBeistandschaftPflegeerberlaubnis5225202167004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt besucht am 08.02.2018.

Veit, Barbara: Die Reform des Vormundschaftsrechts, FamRZ 2016, 2045.

Veit, Barbara: Einleitung, in: Göttinger Juristische Schriften, Band 9, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010; herausgegeben von Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara, Göttingen 2011.

Wiesner, Reinhard: Neue Reformen im Kinderschutzrecht, in: Göttinger Juristische Schriften, Band 12, Alles zum Wohle des Kindes? Aktuelle Probleme des Kindschaftsrechts, 2. Familienrechtliches Forum Göttingen; herausgegeben von Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara, Göttingen 2012.

Zenz, Gisela: Reformbedarf im Recht der Vormundschaft/Pflegschaft, in: Göttinger Juristische Schriften, Band 9, Neue Perspektiven im Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 9. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2010; herausgegeben von Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara, Göttingen 2011.

Gebraucht werden die üblichen Abkürzungen, vgl.

Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache,
8. Auflage, Berlin/Boston 2015

I. Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, Clara Dademasch, an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Ort, Datum

Unterschrift